



An den Grossen Rat

00.0000.00

00.0000.00
00.0000.00

JSD/P[Präsidialnummer eingeben]

Basel, [Datum eingeben]

Regierungsratsbeschluss vom [Datum eingeben]

Ratschlag

zu einer

Totalrevision des Übertretungsstrafgesetzes

und zur damit zusammenhängenden

Änderung verschiedener Gesetze

sowie

Bericht

zum

Anzug Emmanuel Ullmann und Konsorten zur Erhöhung der Kompetenz der Polizistinnen und Polizisten zur direkten Bussenerhebung bei Verstössen gegen das kantonale Übertretungsstrafgesetz (P125377)

und zur

Motion Christian C. Moesch und Konsorten betreffend Nutzung von Lautsprechern auf Allmend – Anpassung der entsprechenden Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Weisungen (P165499)

Inhalt

1. Zusammenfassung	4
2. Begehren	4
3. Ausgangslage und Vorgehen	5
3.1 Ausgangslage.....	5
3.1.1 Das kantonale Übertretungsstrafgesetz	5
3.1.2 Das kantonale Ordnungsbussenverfahren	6
3.1.3 Parlamentarische Vorstösse.....	7
3.2 Vorgehen und Vernehmlassung.....	7
4. Grundzüge der Gesetzesrevision	9
4.1 Klare Konzeption des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes	9
4.2 Prüfung der Notwendigkeit von Strafbestimmungen.....	9
4.3 Streichung von Tatbeständen	10
4.4 Ordnungsbussenverfahren auf Gesetzesstufe	12
5. Erläuterungen zum Entwurf für ein Übertretungsstrafgesetz	13
5.1 Systematik des Gesetzesentwurfs	13
5.2 Abkürzung	14
5.3 Allgemeine Bestimmungen.....	14
5.3.1 Geltungsbereich (§ 1 E-ÜStG).....	14
5.3.2 Anwendbarkeit anderen Rechts (§ 2 E-ÜStG).....	15
5.3.3 Strafbarkeit (§ 3 E-ÜStG).....	16
5.4 Übertretungstatbestände.....	17
5.4.1 Diensterschwerung (§ 4 E-ÜStG)	17
5.4.2 Verweigerung von Angaben (§ 5 E-ÜStG)	17
5.4.3 Ungebührliches Verhalten (§ 6 E-ÜStG)	18
5.4.4 Ruhestörung und Lärm (§ 7 E-ÜStG)	18
5.4.5 Immissionen (§ 8 E-ÜStG).....	20
5.4.6 Missachtung von Benützungsvorschriften und Verboten (§ 9 E-ÜStG)	20
5.4.7 Verrichten der Notdurft (§ 10 E-ÜStG)	21
5.4.8 Betteln (§ 11 E-ÜStG).....	21
5.4.9 Anwerben (§ 12 E-ÜStG).....	23
5.4.10 Unerlaubter Kontakt mit Inhaftierten (§ 13 E-ÜStG)	23
5.4.11 Strassen- und Salonprostitution (§ 14 E-ÜStG).....	23
5.4.12 Versammlungen, Demonstrationen und Menschenansammlungen (§ 15 E-ÜStG).....	24
5.4.13 Öffentliche Veranstaltungen (§ 16 E-ÜStG)	25
5.4.14 Fasnacht (§ 17 E-ÜStG)	25
5.4.15 Beeinträchtigung des öffentlichen Raumes und von öffentlichem und privatem Eigentum (§ 18 E-ÜStG).....	26
5.4.16 Beeinträchtigung von Sicherheitseinrichtungen (§ 19 E-ÜStG)	26
5.4.17 Titelanmassung und unbefugte Berufsausübung (§ 20 E-ÜStG)	27
5.4.18 Salzregal (§ 21 E-ÜStG)	27
5.4.19 Strassenverkehr (§ 22 E-ÜStG).....	28
5.4.20 Parkieren auf Privatboden (§ 23 E-ÜStG)	28
5.4.21 Schifffahrt (§ 24 E-ÜStG).....	28
5.4.22 Halten von Tieren (§ 25 E-ÜStG).....	28

5.4.23	Gefährdung und Belästigung durch Tiere (§ 26 E-ÜStG).....	29
5.4.24	Füttern von Wildtauben (§ 27 E-ÜStG).....	29
5.5	Ordnungsbussenverfahren.....	30
5.5.1	Grundsätze (§ 28 E-ÜStG)	30
5.5.2	Zuständige Polizeiorgane (§ 29 E-ÜStG)	31
5.5.3	Voraussetzungen (§ 30 E-ÜStG).....	31
5.5.4	Ausnahmen (§ 31 E-ÜStG).....	32
5.5.5	Zusammentreffen mehrerer Übertretungen (§ 32 E-ÜStG).....	33
5.5.6	Bezahlung (§ 33 E-ÜStG).....	33
5.5.7	Fehlbare Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz (§ 34 E-ÜStG).....	34
5.5.8	Haftung der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters (§ 35 E-ÜStG).....	34
5.5.9	Sicherstellung und Einziehung (§ 36 E-ÜStG)	35
5.5.10	Ordnungsbusse im ordentlichen Verfahren (§ 37 E-ÜStG).....	36
5.5.11	Ausführungsbestimmungen (§ 38 E-ÜStG).....	36
6.	Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts	36
6.1	Aufhebung des Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 (SG 253.100)	36
6.2	Änderung anderer Erlasse	36
6.2.1	Verschiebungen von Strafnormen	36
6.2.2	Schaffung einer neuen Strafnorm im Gesetz über den Denkmalschutz	38
6.2.3	Feuerwerksbewilligung	38
7.	Anzug Ullmann betreffend direkte Bussenerhebung	38
8.	Motion Moesch betreffend Lautsprecher auf Allmend.....	40
9.	Finanzielle und weitere Prüfungen	41
10.	Anträge.....	42

1. Zusammenfassung

Das Strafrecht – also die Delegation der Ahndung von Regelverletzungen durch subjektiv Betroffene an objektiv urteilende Behörden – zählt zu den wichtigsten Pfeilern der sogenannt demokratisch verfassten Gesellschaftsordnung. Konkret wird das materielle und prozessuale Strafrecht gesetzlich normiert, in der Schweiz vor allem mit dem Strafgesetzbuch und der Strafprozessordnung vorab auf Bundesebene. Gleichsam darunter können die Kantone im Kernstrafrecht weitere Delikte sowie Widerhandlungen gegen das eigene Verwaltungsrecht (Verwaltungsstrafrecht) für strafbar erklären. Bei ersterem handelt es sich typischerweise um «kleinere» Delikte gegen die allgemeine Ordnung wie Lärm, ungebührliches Verhalten oder Missachtung von Vorschriften, die ausschliesslich mit «normaler» Busse oder Ordnungsbusse sanktioniert werden können.

Wie andere Kantone auch, fasst Basel-Stadt diese Bestimmungen materiell und prozessual im Übertretungsstrafgesetz zusammen. Dieses – mittlerweile fast 40 Jahre alt und mehrfach teilrevidiert worden – soll mit dem vorliegenden Ratschlag totalrevidiert werden. Diese Revision (E-ÜStG) dient primär dazu, das kantonale Strafrecht wieder einheitlich und übersichtlich zu konzipieren. Zum einen soll das E-ÜStG nur noch die Übertretungstatbestände des Kernstrafrechts umfassen, während jene des Verwaltungsstrafrechts in die jeweiligen kantonalen Erlasse verschoben werden (rund 30 Paragraphen). Im aktuellen Gesetz hat sich dies über die letzten Jahrzehnte uneinheitlich entwickelt. Zum anderen werden Tatbestände, die sich überholt haben oder mittlerweile anderweitig normiert worden sind, gestrichen werden (rund 25 Paragraphen). Schliesslich wird die allgemeine Systematik des Gesetzes – und nachgelagert der Ordnungsbussen- und weiterer Verordnungen – verbessert. Dazu zählt etwa das Heben jener allgemeinen polizeilichen Vorschriften auf Gesetzesstufe, die bisher vom Justiz- und Sicherheitsdepartement erlassen worden sind. Insgesamt wird das E-ÜStG um fast zwei Drittel schlanker als das bisherige Übertretungsstrafgesetz.

Mit Ausnahme eines Wildtaubenfütterungsverbots werden im neuen E-ÜStG keine zusätzlichen Delikte normiert, indes aber im Zusammenhang mit dieser Revision die Befugnisse der kantonalen Behörden in wenigen Bereichen erweitert: Im kantonalen Ordnungsbussenverfahren sollen bei Übertretungsdelikten mit Motorfahrzeugen eine Haftung des Fahrzeughalters – und nicht nur des Lenkers – sowie eine Pflicht für fehlbare Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz, den Bussebetrag zu hinterlegen, eingeführt werden. Zudem soll dem Regierungsrat ermöglicht werden, in ganz bestimmten Ausnahmefällen neben uniformierten auch zivile Polizeiangehörigen zur Erhebung von Ordnungsbussen zu ermächtigen. Schliesslich soll im Gesetz über den Denkmalschutz eine strafrechtliche Sanktionsmöglichkeit bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Denkmalschutzes geschaffen werden.

Ferner werden in Erfüllung des parlamentarischen Auftrags die Lautsprecherbewilligungspflicht auf Allmend aufgehoben und infolgedessen die generellen Lärmbestimmungen leicht gelockert. Demgegenüber sind andere politisch periodisch debattierte Übertretungstatbestände wie das jüngst diskutierte Bettelverbot oder das faktisch kaum relevante Vermummungsverbot bei Demonstrationen unverändert übernommen worden. Der vorliegende Ratschlag bietet dem Grossen Rat aber die Gelegenheit, sich damit vertieft auseinanderzusetzen.

2. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Totalrevision des Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 (SG 253.100) sowie die damit zusammenhängenden Anpassungen von diversen Gesetzen. Zudem beantragt der Regierungsrat, den Anzug Emmanuel Ullmann und Konsorten zur Erhöhung der Kompetenz der Polizistinnen und Polizisten zur direkten Bussenerhebung bei Verstössen gegen das kantonale Übertretungsstrafgesetz (Geschäftsnummer 12.5377) sowie die Motion Christian C. Moesch und Konsorten betreffend

Nutzung von Lautsprechern auf Allmend – Anpassung der entsprechenden Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Weisungen (Geschäftsnummer 16.5499) als erledigt abzuschreiben.

3. Ausgangslage und Vorgehen

3.1 Ausgangslage

3.1.1 Das kantonale Übertretungsstrafgesetz

Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts liegt grundsätzlich in der Kompetenz des Bundes (Artikel 123 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101]). Gestützt auf diese umfassende Verfassungskompetenz hat der Bundesgesetzgeber das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) geschaffen. Das StGB unterteilt die Straftaten je nach Schwere der Sanktion, mit der diese bedroht sind, in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen. Verbrechen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind (Artikel 10 Absatz 2 StGB). Vergehen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind (Artikel 10 Absatz 3 StGB). Übertretungen wiederum sind Taten, die mit Busse bedroht sind (Artikel 103 StGB). Freiheits- und Geldstrafen können im Gegensatz zu einer Busse bedingt oder teilbedingt ausgesprochen werden.

Die Kantone sind im Rahmen von Artikel 335 Absatz 1 StGB nur noch befugt, ein Übertretungsstrafrecht mit Bussensanktionen zu schaffen, soweit es auf Bundesebene gar nicht oder nur teilweise Gegenstand ist. Die kantonalen Möglichkeiten, bestimmtes Verhalten im Bereich des Kernstrafrechts unter Strafe zu stellen, sind folglich beschränkt. Demgegenüber sind Strafbestimmungen der Kantone auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts nach Artikel 335 Absatz 2 StGB im Allgemeinen uneingeschränkt zulässig, soweit ihnen nach Artikel 3 BV für die fragliche Materie die Regelungskompetenz zusteht. Dieses kantonale Neben- und Verwaltungsstrafrecht besteht aus jenen Tatbeständen, die der Durchsetzung verwaltungsrechtlicher Bestimmungen dienen. Das bedeutet, dass sich die Verhaltensvorschrift, deren Verletzung in Frage steht, aus einem verwaltungsrechtlichen Erlass ergeben muss.

In diesem den Kantonen vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Rahmen wurde im Jahr 1978 aus dem damaligen Polizeistrafgesetz, das aus dem Jahr 1872 stammte, das kantonale Übertretungsstrafgesetz geschaffen. Im Zuge dieser Totalrevision wurde der Titel des Erlasses zwar in den dem StGB angepassten, moderneren Begriff «Übertretungsstrafgesetz» (vgl. Artikel 335 StGB) abgeändert. Zahlreiche Bestimmungen aus dem Polizeistrafgesetz wurden aber praktisch unverändert in den neuen Erlass übernommen. Seit dem Jahr 1978 wurden im Übertretungsstrafgesetz wiederum nur kleinere Anpassungen vorgenommen. Das geltende Gesetz beinhaltet folglich Übertretungstatbestände, die heute über 140 Jahre alt sind. Dementsprechend weist es teilweise schwerfällige, heute kaum mehr gebräuchliche oder missverständliche Formulierungen (z.B. «Wach- und Schliessgeschäfte», «Erschliessungsanlagen», «Gesundheitswidriges Wohnen») sowie unbestimmte und im Einzelfall auslegungsbedürftige Normen auf (z.B. «grober Unfug»). Die aus dem Legalitätsprinzip fliessenden, heute anerkannten Anforderungen an die Bestimmtheit von Strafbestimmungen werden dadurch teilweise kaum erfüllt. Desgleichen können einzelne Sachverhalte und Verhaltensweisen, die das Übertretungsstrafgesetz unter Strafe stellt, heutzutage als überholt gelten und entsprechen keinem gesellschaftlichen Strafbedürfnis mehr oder werden durch Strafnormen des StGB miterfasst (z.B. § 51 «Namensführung»). Darüber hinaus gibt es Tatbestände, die heute abschliessend auf Bundesebene geregelt, aber trotzdem noch im Übertretungsstrafgesetz aufgeführt sind (z.B. § 71 «Preisangaben», dessen Materie heute abschliessend in der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen [Preisbekanntgabeverordnung, PBV; SR 942.211] geregelt ist).

Nach der im Jahr 1978 bestehenden Absicht des Gesetzgebers sollte das Übertretungsstrafgesetz nicht nur Übertretungstatbestände enthalten, die in keinem anderen spezifisch auf ein bestimmtes Thema eingegrenzten verwaltungsrechtlichen Erlass hätten platziert werden können, sondern als einziger Erlass das gesamte kantonale Strafrecht (kantonales Kern-, Neben- und Verwaltungsstrafrecht). Das Übertretungsstrafgesetz enthält dementsprechend zahlreiche sogenannte Blankettstrafnormen. Die typische Formulierung einer Blankettstrafnorm lautet: «Wer den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft». Die Strafbarkeit des über solche Normen sanktionierten Verhaltens ergibt sich erst aus den Bestimmungen eines entsprechenden verwaltungsrechtlichen Erlasses (z.B. § 25 «Kehrichtabfuhr», § 46 «Bestattungs- und Friedhofswesen», § 54a «Energiesparmassnahmen»). Ziel dieser Konzeption war, der Bevölkerung auf einen Blick eine Übersicht über das kantonale Strafrecht zu ermöglichen. Im Verlaufe der letzten 40 Jahre wurde diese einst klare und sinnvolle Konzeption immer mehr verwischt. Neben dem Übertretungsstrafgesetz hat sich über die Jahre ein kantonales Verwaltungsstrafrecht in Erlassen mit Schwerpunkt in anderen Rechtsgebieten herangebildet. Blankettstrafnormen und eigentliche Strafbestimmungen finden sich heute sowohl im Übertretungsstrafgesetz als auch in zahlreichen kantonalen Gesetzen und Verordnungen, die teilweise wiederum auf das Übertretungsstrafgesetz verweisen. Einige Strafbestimmungen sind sogar mehrfach kodifiziert. Daraus ergibt sich, dass teilweise nicht mehr hinreichend klar ist, auf welche Norm in einem verwaltungsrechtlichen Erlass sich eine Strafbestimmung des Übertretungsstrafgesetzes überhaupt bezieht. Als Konsequenz resultieren eine gewisse Uneinheitlichkeit und Unübersichtlichkeit des kantonalen Strafrechts. Hinzu kommt, dass nach der heute vorherrschenden Auffassung Strafbestimmungen, die in allgemeiner Weise irgendein weit umschriebenes Verhalten unter Strafe stellen, grundsätzlich vermieden werden sollten. Das im Strafrecht geltende Bestimmtheitsgebot, das sich aus dem Legalitätsprinzip ableitet, besagt, dass ein Gesetz so präzise formuliert sein muss, dass der Bürger sein Verhalten danach richten und die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit erkennen kann. Tatbestandselemente sollten dementsprechend möglichst präzise formuliert werden.

Gestützt darauf erachtet der Regierungsrat die Totalrevision des Übertretungsstrafgesetzes als angezeigt. Die Revisionsbedürftigkeit des Übertretungsstrafgesetzes wurde im Übrigen im Jahr 2006 bereits durch die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission festgestellt (vgl. deren Bericht Nr. 05.0022.02 vom 18. Oktober 2006). Im Entwurf wurde dem Anliegen der Bestimmtheit von Strafnormen bestmöglich Rechnung getragen.

3.1.2 Das kantonale Ordnungsbussenverfahren

Beim Ordnungsbussenverfahren handelt es sich um eine vereinfachte Form der Strafverfolgung. In dessen Anwendungsbereich können bestimmte im Voraus bezeichnete Übertretungsdelikte mit fixen Bussenbeträgen (Ordnungsbussen) geahndet werden. Die Ordnungsbusse ist dabei eine Spezialform der «normalen» Busse und unterscheidet sich von dieser zum einen in der Art der Erhebung und zum anderen um deren Standardisierung (fixer Frankenbetrag pro Delikt). Es handelt sich nicht um eine zusätzliche Sanktionsart: Um eine Übertretung im Ordnungsbussenverfahren mit Ordnungsbusse ahnden zu können, muss die Tathandlung folglich generell mit Busse bedroht sein (heute z.B. das Verrichten der Notdurft in § 26 des Übertretungsstrafgesetzes sowie Ziffer 914. der Baselstädtischen Ordnungsbussenliste). Im Ordnungsbussenverfahren findet kein möglicherweise langwieriges ordentliches Strafverfahren mit zusätzlichen (hohen) Verfahrenskosten statt. Die fehlbare Person wird unmittelbar im Anschluss an die Begehung des Delikts vor Ort sanktioniert. Das Ordnungsbussenverfahren ist anonym, es erfolgt weder eine Erfassung von Personendaten noch werden Akten angelegt. Mit Bezahlung der Busse ist die Sache erledigt und das Verfahren abgeschlossen. Zur Erledigung im Ordnungsbussenverfahren eignen sich ausschliesslich Tatbestände, bei denen sich Sach- und Rechtslage diskussionslos und ohne weitere Abklärungen ergeben, wenn also die Frage der Täterschaft in der Regel offensichtlich und der Sachverhalt liquid ist.

Die Grundsätze des baselstädtischen Ordnungsbussenverfahrens sind heute unter dem Titel «Direkte Bussenerhebung durch Polizeiorgane» summarisch in § 37 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO; SG 257.100) geregelt. Gestützt darauf können im Kanton Basel-Stadt Bussen bis zu 300 Franken für bestimmte geringfügige im Übertretungsstrafgesetz aufgeführte Übertretungen direkt verhängt und einkassiert werden, wenn der Sachverhalt klar ist und die fehlbare Person dieser Erledigung zustimmt. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus der Verordnung über die direkte Erhebung von Bussen für Übertretungen des baselstädtischen Rechts (Baselstädtische Ordnungsbussenverordnung; SG 257.115), etwa weitere Bestimmungen über die Anwendbarkeit oder die Modalitäten der Bezahlung respektive die Folgen der Nichtbezahlung der Bussen. Die Liste der Tatbestände, die gegenwärtig im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden können, sowie die entsprechenden Bussenhöhen finden sich im Anhang zur Baselstädtischen Ordnungsbussenverordnung (Baselstädtische Ordnungsbussenliste). Sind die Voraussetzungen für das Ordnungsbussenverfahren nicht gegeben, sind zum Beispiel weitere Sachverhaltsabklärungen zu tätigen, stimmt die fehlbare Person der Erledigung im Ordnungsbussenverfahren nicht zu oder findet sich das begangene Delikt gar nicht auf der Ordnungsbussenliste, muss zwingend das ordentliche Übertretungsstrafverfahren durchgeführt werden. Ordnungsbussen werden durch die ihre Dienstuniform tragenden Angehörigen der Kantonspolizei erhoben (§ 5 Absatz 1 der Baselstädtischen Ordnungsbussenverordnung). Ferner können Angehörige anderer in einem Gesetz ausdrücklich bezeichneter Organe mit polizeilichen Kompetenzen zur Ordnungsbussenerhebung ermächtigt werden. Heute können lediglich Angehörige des Amts für Umwelt und Energie für bestimmte Delikte in den Bereichen Abfall, Fischerei und verbotenes Plakatieren Ordnungsbussen erheben (vgl. § 1 Absatz 1^{bis} sowie § 5 Absatz 2 der Baselstädtischen Ordnungsbussenverordnung).

Der Regierungsrat nimmt die vorliegende Revision des Übertretungsstrafrechts zum Anlass, einige der bisher auf Verordnungsstufe geregelten Grundsätze des Ordnungsbussenverfahrens aufgrund des engen Konnexes in das Übertretungsstrafgesetz zu verschieben.

3.1.3 Parlamentarische Vorstösse

Der Grosse Rat hat im Jahr 2013 den Anzug Emmanuel Ullmann und Konsorten zur Erhöhung der Kompetenz der Polizistinnen und Polizisten zur direkten Bussenerhebung bei Verstössen gegen das kantonale Übertretungsstrafgesetz (GR Nr. 12.5377) dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen. In diesem Anzug geht es darum, zu prüfen, ob zwecks Abbaus von administrativen Arbeiten die Kompetenz der Kantonspolizei zur Erhebung von Ordnungsbussen auf weitere kantonale Übertretungstatbestände erweitert und eine fixe «Normbusse» für die Ahndung aller Übertretungen eingeführt werden kann (vgl. Ziffer 7).

Der Grosse Rat hat im Jahr 2017 die Motion Christian C. Moesch und Konsorten betreffend Nutzung von Lautsprechern auf Allmend – Anpassung der entsprechenden Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Weisungen (GR Nr. 12.5377) dem Regierungsrat zur Erfüllung überwiesen. Die Motion verlangt, dass in Abänderung des heute geltenden § 32 des Übertretungsstrafgesetzes Lautsprecher auf Allmend grundsätzlich bewilligungsfrei verwendet werden dürfen, solange Dritte «nach differenzierter Beurteilung nicht gestört werden» (vgl. Ziffer 8).

3.2 Vorgehen und Vernehmlassung

Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs des totalrevidierten Übertretungsstrafgesetzes wurden alle Departemente, der Gerichtsrat, die Gemeinden Bettingen und Riehen, die Staats- und Jugendanwaltschaft sowie weitere Behörden regelmässig miteinbezogen. Namentlich wurden die einzelnen Stellen entsprechend ihrer Zuständigkeiten gemäss Anhang 2 der Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen (SG 257.110) zu einzelnen Paragraphen konsultiert.

Mit Beschluss vom xxx hat der Regierungsrat einen Entwurf des E-ÜStG in die öffentliche Vernehmlassung gegeben.

((Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung))

Im Nachgang zur vorliegenden Gesetzesrevision werden schliesslich die Anpassungen der Ausführungsgesetzgebung (Baselstädtische Ordnungsbussenverordnung, Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen, Polizeiliche Vorschriften) vorgenommen.

4. Grundzüge der Gesetzesrevision

4.1 Klare Konzeption des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes

Die vorliegende Revision des Übertretungsstrafgesetzes dient dazu, das kantonale Strafrecht wiederum einer einheitlichen und übersichtlichen Konzeption zuzuführen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind zwei Varianten denkbar. Zum einen kann der ursprüngliche Leitgedanke des Übertretungsstrafgesetzes wieder aufgenommen und weiterverfolgt werden. Dabei würden jene Strafnormen, die sich in anderen kantonalen verwaltungsrechtlichen Erlassen finden, in das Übertretungsstrafgesetz verschoben und dort zusammengeführt. Zum anderen besteht die Möglichkeit, Strafbestimmungen mit einschlägigem Bezug zu verwaltungsrechtlichen Erlassen ausschliesslich dort zu verankern. Das Übertretungsstrafgesetz würde in dieser Variante ausschliesslich noch allgemeine Bestimmungen und Verfahrensgrundsätze sowie Strafbestimmungen, die keinen direkten Bezug zu verwaltungsrechtlichen Erlassen aufweisen, enthalten.

Der vorliegende Entwurf beruht aus den folgenden Gründen auf der zweiten Variante. Primär soll das eigentliche kantonale Kernstrafrecht wieder klarer vom kantonalen Neben- und Verwaltungsstrafrecht getrennt werden. Dies hat den Vorteil, dass die Bevölkerung die kohärenten Strafnormen gleich im entsprechenden verwaltungsrechtlichen Erlass selbst findet, und ihr die Suche in anderen Erlassen und dem Übertretungsstrafgesetz erspart bleibt. Da sie die Strafbarkeit des sanktionierten Verhaltens direkt aus den Sachnormen des entsprechenden Erlasses ableiten kann, wird – namentlich bei Blankettstrafnormen – die Rechtssicherheit erhöht. Die zweite Variante stellt schliesslich sicher, dass die im Rahmen dieser Revision wiederherzustellende einheitliche und übersichtliche Konzeption des kantonalen Strafrechts dauerhaft bestehen bleiben kann. Im Rahmen von zukünftigen Rechtsetzungsprojekten können Strafnormen ohne weiteres wieder in die verwaltungsrechtlichen Erlasse eingebettet werden, grundsätzlich ohne dass dabei das Übertretungsstrafgesetz geändert werden muss. Die zweite Variante führt somit zu einem übersichtlicheren und nachhaltig beständigen Übertretungsstrafgesetz. Auch andere Kantone verfolgen in ihrem Übertretungsstrafrecht diese Konzeption (z.B. Basel-Landschaft, Zug, Appenzell Innerrhoden).

4.2 Prüfung der Notwendigkeit von Strafbestimmungen

Die vorliegende Revision ermöglicht die kritische Überprüfung einzelner Tatbestände des Übertretungsstrafgesetzes auf ihre Notwendigkeit hin. Nicht jedes unerwünschte Verhalten muss mit einer Strafe geahndet werden, solange der rechtswidrige Zustand mit anderen rechtlichen Mitteln oder Behelfen behoben werden kann. Das Strafrecht soll nur dort Rechtswidrigkeiten ahnden, wo andere Mittel zu deren Beseitigung untauglich sind, denn nur durch die Abwägung der verschiedenen Interessen und Erwartungen erhält es seinen gebührenden Stellenwert. Daraus folgt, dass ausschliesslich jenes Verhalten unter Strafe gestellt werden soll, das strafwürdig ist. Dabei ist zu prüfen, ob eine Bestrafung unter Berücksichtigung des Zeitgeistes im Interesse der Allgemeinheit zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung erforderlich erscheint. Dabei zeigt sich, dass einzelne Tatbestände des geltenden Übertretungsstrafgesetzes heute nicht mehr als strafwürdig erscheinen und deshalb zu streichen sind. Gleichzeitig führt die Prüfung auch zum Ergebnis, dass grundsätzlich keine neuen Straftatbestände zu schaffen sind. Einzige Ausnahmen bilden hier das Unterstrafstellen des Wildtaubenfütterns (siehe Ziffer 5.4.24) sowie die Einsetzung einer Strafnorm im Bereich des Denkmalschutzes, wo bisher Strafbestimmungen komplett fehlen (siehe Ziffer 6.2.2).

4.3 Streichung von Tatbeständen

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt die folgenden Strafnormen des geltenden Übertretungsstrafgesetzes aus den aufgeführten Gründen nicht mehr:

Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978	Begründung
§ 17. Unterlassung der Nothilfe	Die Kantonspolizei fordert in der Regel keine Dritten zur Mithilfe bei der Bewältigung von Unglücksfällen oder Gefahrensituationen auf. Zum einen würde sie damit die aufgeführten Personen unmittelbaren Risiken aussetzen und zum anderen liesse sich der Nachweis, dass ihnen die Unterstützung zumutbar gewesen wäre, regelmässig nur schwerlich erbringen. Hinzu kämen weitergehende Fragen der Haftung, sollten Schäden durch den Einsatz Dritter entstehen oder Dritte selbst geschädigt werden.
§ 18. Selbsthilfe	Der Tatbestand hat keine praktische Bedeutung und wird zudem partiell durch Artikel 180 StGB (Drohung) und Artikel 181 StGB (Nötigung) abgedeckt.
§ 20. Gefährliche Einrichtungen	Die Sicherheit von Bauten und Grabarbeiten auf Allmend wird bereits in der Baugesetzgebung geregelt. Die entsprechenden Erlasse sehen jeweils die Möglichkeit von Ersatzvornahmen vor. Der Tatbestand hat keine praktische Bedeutung mehr.
§ 32. Lautsprecheranlagen	Der Tatbestand und damit die Lautsprecherbewilligungspflicht wurden in Erfüllung der Motion Christian C. Moesch gestrichen (siehe Ziffer 8).
§ 44. Rheinhäfen und Schifffahrt (Absatz 1)	Der Tatbestand wird durch die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt (BSG; SR 747.201) sowie § 35 des Rheinhafen-Vertrags (SG 955.400) abgedeckt.
§ 45. Öffentliche Gas-, Wasser- und Elektrizitätseinrichtungen (Absatz 1 und 4)	Absatz 1 ist durch die Bestimmungen des StGB im Zweiten Titel über die strafbaren Handlungen gegen das Vermögen abgedeckt. Die Möglichkeit der Ersatzvornahme in Absatz 4 ergibt sich auch aus § 7 der Ausführungsbestimmungen der IWB Industrielle Werke Basel betreffend die Abgabe von Elektrizität (SG 772.400).
§ 48. Amtliche Ausweise	Der Tatbestand ist durch die Bestimmungen des StGB im Elften Titel über die Urkundenfälschung abgedeckt.
§ 50. Feuerwehrdienstpflicht	Der Tatbestand ist durch die Abschaffung der Feuerwehrdienstpflicht obsolet geworden.
§ 51. Namensführung	Der Tatbestand ist teilweise durch das StGB abgedeckt (Erschleichung einer falschen Beurkundung, Artikel 253 StGB) und hat ansonsten keine praktische Bedeutung.
§ 54b. Umweltschutz (Absatz 1-3)	Die Tatbestände haben keine praktische Bedeutung mehr, da die entsprechenden kantonalen Erlasse geändert oder aufgehoben wurden respektive sich bundesrechtliche Regelungen im Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) und im Bundesgesetz über

	den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (ChemG; SR 813.1) finden.
§ 60. Grenzzeichen	Der Tatbestand ist bundesrechtlich abschliessend in Artikel 256 f. StGB geregelt. Es bleibt kein Raum für kantonales Recht. Ferner kann auch Artikel 144 StGB beigezogen werden.
§ 61. Gefährdung durch Gegenstände und Flüssigkeiten	Die Tatbestände sind nicht mehr zeitgemäss und es existieren kaum konkrete Anwendungsfälle. Teilweise wird entsprechendes Verhalten durch andere Straftatbestände des StGB und des E-ÜStG erfasst.
§ 66. Medizinalberufe und Tätigkeiten im Bereich der Komplementärmedizin (Absatz 1-3)	Der Tatbestand wird durch die Strafbestimmungen des Gesundheitsgesetzes (GesG, SG 300.100) sowie das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11) und das StGB abgedeckt.
§ 67. Arzneien	Der Tatbestand ist bundesrechtlich durch das Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (HMG; SR 812.21) geregelt.
§ 68. Berufliche Leistungsfähigkeit	Der Tatbestand hat keine praktische Bedeutung mehr. In der Regel sind bei entsprechendem Verhalten Tatbestände des StGB betroffen. Ansonsten kann eine privatrechtliche Sanktionierung im betreffenden Arbeitsverhältnis erfolgen.
§ 71. Preisangaben	Der Regelungsgegenstand ist in der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (SR 942.211) bundesrechtlich abschliessend geregelt. Es bleibt kein Raum für kantonales Recht.
§ 74. Ganten	Der Tatbestand hat keine praktische Bedeutung mehr.
§ 75. Handel mit Wertgegenständen	Der Tatbestand hat keine praktische Bedeutung mehr.
§ 76. Wertpapierhandel	Es handelt sich um eine Bundeskompetenz (vgl. Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel, BEHG [SR 954.1]). Es bleibt kein Raum für kantonales Recht.
§ 82. Jugendliche Arbeitnehmer	Der Jugendarbeitnehmerschutz ist in Artikel 29 bis 32 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) sowie in der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) geregelt. Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe c ArG stellt Verstösse gegen die Vorschriften des Sonderschutzes von jugendlichen Arbeitnehmenden unter Strafe. Der Bund regelt den Arbeitnehmerschutz abschliessend.
§ 85. Siegel und Stempel	Der Tatbestand hat keine praktische Bedeutung mehr.
§ 86. Baupolizeiliche Bestimmungen und Sicherungsmassnahmen bei Bauten (Absatz 3-5)	Absatz 3 ist beim Eintreten eines Erfolgs (Verletzung/Todesfall) durch das StGB abgedeckt, Absatz 4 ist durch § 59 des Bau- und Pla-

	nungsgesetzes (BPG; SG 730.100) und Absatz 5 durch § 90 BPG abgedeckt.
§ 91. Natur- und Landschaftsschutz; Schädlingsbekämpfung (Absatz 3)	Der Tatbestand ist abschliessend bundesrechtlich geregelt (u.a. Tierseuchengesetz, TSG [SR 916.40], Verordnung über Pflanzenschutz (Pflanzenschutzverordnung [PSV; SR 916.20]).

Die §§ 36 («Glücksspielautomaten»), 43 («Öffentliche Transportmittel»), 49 («Schulpflicht»), 52 («Steuerpflicht»), 83 (ohne Titel) und 92 («Waffen und Munition») wurden inhaltlich bereits früher aufgehoben, finden sich aber als Paragraphenhülsen noch im geltenden Übertretungsstrafgesetz und werden im E-ÜStG definitiv gestrichen.

4.4 Ordnungsbussenverfahren auf Gesetzesstufe

Zwischen dem Übertretungsstrafgesetz und dem kantonalen Ordnungsbussenverfahren besteht ein enger Sachzusammenhang, da es sich bei den Tatbeständen, die im Ordnungsbussenverfahren beurteilt werden, um Übertretungen handelt, die ihre Grundlage wiederum im Übertretungsstrafgesetz finden. Überdies findet auf alle Ordnungsbussentatbestände das ordentliche Verfahren gemäss Übertretungsstrafgesetz Anwendung, wenn das Ordnungsbussenverfahren von der fehlbaren Person abgelehnt wird oder aus sonstigen Gründen nicht zur Anwendung kommt. Obwohl dieser enge Konnex besteht, sind heute dennoch beide Bereiche in gesonderten Erlassen geregelt. Die Grundsätze des Ordnungsbussenverfahrens finden sich in § 37 EG StPO. Die konkrete Ausgestaltung und die detaillierten Regelungen finden sich in der Baselstädtische Ordnungsbussenverordnung. Die Tatbestände der kantonalen Ordnungsbussenliste, die als Anhang zur Baselstädtischen Ordnungsbussenverordnung ausgebildet ist, leiten sich wiederum von Strafnormen des Übertretungsstrafgesetzes ab. Um diese Abhängigkeit zu verdeutlichen und eine verbesserte Übersichtlichkeit zu schaffen, sollen die Bestimmungen über das Ordnungsbussenverfahren in das Übertretungsstrafgesetz überführt werden. Die einheitliche Kodifikation auf Gesetzesstufe soll schliesslich auch zu einer einfacheren Handhabung für Polizei und Staatsanwaltschaft beitragen sowie die Rechtssicherheit stärken. Der Bund und zahlreiche Kantone (z.B. Zürich, Zug, Schwyz) haben das Ordnungsbussenverfahren weitestgehend auf der Stufe des Gesetzes geregelt, was in Anbetracht der Bedeutsamkeit für die Bevölkerung berechtigt erscheint. Namentlich die Ordnungsbussenliste soll normstufengerecht und im Interesse der nötigen Flexibilität aber weiterhin auf Verordnungsstufe verbleiben.

Materielle Anpassungen der kantonalen Bestimmungen über das Ordnungsbussenverfahren drängen sich mit wenigen Ausnahmen hingegen kaum auf. Im vorliegenden Entwurf wurden deshalb die Bestimmungen von § 37 EG StPO und der Baselstädtischen Ordnungsbussenverordnung praktisch unverändert übernommen. Als Alternative hätte sich angeboten, anstelle eigener Verfahrensvorschriften auf das Ordnungsbussengesetz des Bundes (OBG; SR 741.03) zu verweisen und die dortigen Verfahrensvorschriften als auf kantonale Übertretungen anwendbar zu erklären. Obwohl das kantonale Ordnungsbussenverfahren gewisse Parallelen zum Ordnungsbussenverfahren des Bundes aufweist, wurde aus Gründen der Rechtssicherheit jedoch darauf verzichtet. Das OBG wurde überdies kürzlich totalrevidiert. Als essentielle Änderung werden im Gegensatz zu heute neben einfachen Übertretungen des Strassenverkehrsgesetzes neu auch geringfügige Verstösse gegen andere Bundesgesetze mit Ordnungsbussen sanktioniert werden können. Der Bundesrat plant, das totalrevidierte OBG sowie die entsprechend geänderte Ordnungsbussenverordnung (OBV; SR 741.03) auf den 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen. Die bundesrechtlichen Bestimmungen hätten kaum unmittelbar und ohne Präzisierungen auf kantonale Ordnungsbussen angewendet werden können, da sich im Kanton die Regelungen über die einzelnen Abläufe und die zuständigen Organe teilweise unterscheiden.

Zwecks verbesserter Ahndung von Übertretungsdelikten, die mit Motorfahrzeugen begangen werden, soll neu auch im kantonalen Ordnungsbussenverfahren eine Haftung des Fahrzeughalters eingeführt werden (vgl. Artikel 6 OBG). Damit haftet die Halterin oder der Halter des betreffenden Fahrzeuges subsidiär zur fehlbaren Lenkerin oder zum fehlbaren Lenker, sofern diese nicht haben identifiziert werden können. Schliesslich sollen fehlbare Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz neu verpflichtet werden können, den Bussenbetrag zu hinterlegen oder eine angemessene Sicherheit zu leisten. Daneben soll künftig auch im Ordnungsbussenverfahren die Einziehung von Gegenständen, die zur Deliktbegehung verwendet worden sind, möglich sein. Ferner soll der Regierungsrat neu in ganz bestimmten Ausnahmefällen die Möglichkeit haben, neben uniformierten Polizeiangehörigen auch solche in zivil zur Erhebung von bestimmten Ordnungsbussen zu ermächtigen.

Die Anhebung des Ordnungsbussenverfahrens auf Gesetzesstufe führt im Anschluss an die vorliegende Revision zu einer Anpassung der Baselstädtischen Ordnungsbussenverordnung. Diese wird künftig hauptsächlich noch aus Zuständigkeitsvorschriften und der kantonalen Ordnungsbussenliste bestehen. Wo sich mögliche weitere Tatbestände für das Ordnungsbussenverfahren eignen, werden diese in die Ordnungsbussenliste aufgenommen (siehe Ausführungen zum Anzug Ullmann, Ziffer 7).

5. Erläuterungen zum Entwurf für ein Übertretungsstrafgesetz

5.1 Systematik des Gesetzesentwurfs

Das revidierte Übertretungsstrafgesetz gliedert sich in drei Teile. In Anlehnung an das bestehende Gesetz enthält der erste Teil des Entwurfs (E-ÜStG) mit dem Titel «Allgemeine Bestimmungen» die grundlegenden Normen über den Geltungsbereich, die Anwendbarkeit anderen Rechts und die Strafbarkeit. Er stellt damit Regelungen auf, die für alle kantonalen Übertretungsstraftatbestände gelten. Der zweite Teil mit dem Titel «Übertretungstatbestände» enthält ebenfalls in Anlehnung an das geltende Übertretungsstrafgesetz die einzelnen Strafnormen, ausser diejenigen, die im Rahmen der Neukonzeptionierung in die Sachgesetze verschoben werden (siehe Ziffern 4.1 und 6.2.1). Die neu auf Gesetzesstufe kodifizierten Bestimmungen über das Ordnungsbussenverfahren finden sich im dritten Teil des Entwurfs mit dem Titel «Ordnungsbussenverfahren».

Der Teil «Allgemeine Bestimmungen» kann aufgrund des Verweises auf die Anwendbarkeit von Bundesrecht knapp gehalten werden. Im Teil «Übertretungstatbestände» finden sich nur noch Strafnormen, die keinen Bezug zu einem bestimmten verwaltungsrechtlichen Erlass aufweisen. Weist das geltende Übertretungsstrafgesetz noch 96 Paragraphen auf, kommt der Entwurf – einschliesslich des neu auf Gesetzesstufe geregelten Ordnungsbussenverfahrens – mit total 38 Paragraphen aus.

5.2 Abkürzung

Dem Titel «Übertretungsstrafgesetz» wird neu die offizielle Abkürzung «ÜStG» beigegeben.

5.3 Allgemeine Bestimmungen

5.3.1 Geltungsbereich (§ 1 E-ÜStG)

§ 1. Geltungsbereich

¹Nach diesem Gesetz wird beurteilt, wer eine Handlung oder Unterlassung begeht, die zur Zeit der Tat in diesem oder einem anderen kantonalen Gesetz oder einer kantonalen Verordnung mit Busse bedroht ist.

²Die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf alle Übertretungen des kantonalen Rechts Anwendung, soweit die entsprechenden Erlasse keine abweichenden Vorschriften enthalten.

§ 1 Absatz 1 E-ÜStG entspricht § 1 Absatz 1 des geltenden Übertretungsstrafgesetzes.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Gesetzes ist, dass im Übertretungsstrafgesetz selbst oder einem anderen kantonalen Gesetz oder einer kantonalen Verordnung eine bestimmte Handlung oder Unterlassung für strafbar erklärt wird und mit Busse bedroht ist. Mit Busse bedrohte Taten gelten als Übertretungen (vgl. Artikel 103 StGB). Damit wird der Legalitätsgrundsatz («nulla poena sine lege»), den der Bundesgesetzgeber ausdrücklich in Artikel 1 StGB normiert hat, für das kantonale Übertretungsstrafrecht statuiert. § 1 Absatz 1 ist deklaratorischer Natur, da Artikel 1 StGB über den Verweis von § 2 Absatz 1 (siehe Ziffer 5.3.2) auch für das kantonale Strafrecht gilt. Ferner fliesst der Legalitätsgrundsatz direkt aus dem Verfassungsrecht (Artikel 9 und Artikel 5 Absatz 1 BV). Aufgrund seiner grundlegenden Bedeutung soll der Legalitätsgrundsatz im kantonalen Übertretungsstrafrecht aber weiterhin ausdrücklich normiert werden. Aus dem Legalitätsgrundsatz ergibt sich, dass Strafnormen grundsätzlich eine Grundlage auf Gesetzesebene benötigen. Übertretungstatbestände sind im Rahmen der Delegation von Strafkompetenzen sowie der allgemeinen Gesetzesdelegationen jedoch auch auf Verordnungsstufe zulässig, weshalb § 1 Absatz 1 des Entwurfs explizit auch die kantonalen Verordnungen erwähnt. Andere Erlasse, wie z.B. «polizeiliche Vorschriften», können demgegenüber keine neuen Übertretungsstraftatbestände schaffen, sondern diese höchstens konkretisieren (vgl. § 42 des geltenden Übertretungsstrafgesetzes, der auf die «Polizeivorschriften betreffend die Fasnacht» verweist).

Die allgemeinen Bestimmungen des Übertretungsstrafgesetzes gelten gemäss Absatz 2 für sämtliche Übertretungen des kantonalen Rechts, also auch für Übertretungen in anderen kantonalen Gesetzen oder Verordnungen, sofern die entsprechenden Erlasse keine Sondervorschriften enthalten. Wo das kantonale Recht eine bestimmte Handlung oder Unterlassung für strafbar erklärt und mit Busse bedroht, kommen demnach die allgemeinen Bestimmungen des Übertretungsstrafgesetzes zur Anwendung. Damit soll sichergestellt werden, dass bei Verstössen gegen kantonale Strafbestimmungen mit denselben Sanktionsandrohungen dasselbe Verfahren zur Anwendung gelangt. Soweit eine Tat nicht explizit nur auf Antrag strafbar ist, handelt es sich bei den kantonalen Übertretungsstraftatbeständen – wie bei den Delikten nach StGB – um Officialdelikte, also Straftaten, die von Amtes wegen verfolgt werden, sobald sie den Strafverfolgungsbehörden zur Kenntnis gelangen. Demgegenüber wird bei Antragsdelikten das Strafverfahren erst mit einem Strafantrag der von der Straftat unmittelbar betroffenen Person angehoben.

5.3.2 Anwendbarkeit anderen Rechts (§ 2 E-ÜStG)

§ 2. Anwendbares Recht

¹Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) vom 20. Juni 2003 finden auf die nach kantonalem Recht strafbaren Übertretungen entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz oder andere kantonale Erlasse nichts anderes bestimmen.

²Die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007, der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) vom 20. März 2009 sowie der entsprechenden kantonalen Einführungsgesetze gelten für die Verfolgung und Beurteilung nach kantonalem Recht strafbarer Übertretungen, soweit dieses Gesetz oder andere kantonale Erlasse nichts anderes bestimmen.

Der geltende § 4 Absatz 1 des Übertretungsstrafgesetzes bestimmt, dass die Allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches über die Übertretungen (Artikel 103 ff. StGB) im kantonalen Übertretungsstrafrecht anwendbar sind, soweit im Übertretungsstrafgesetz keine abweichenden Vorschriften bestehen. § 2 Absatz 1 des Entwurfs übernimmt diesen Grundsatz und dehnt die Anwendbarkeit des Bundesrechts auf die gesamten allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Artikel 1 bis 110 StGB) sowie auf das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG; SR 311.1) aus. Damit können unnötige Wiederholungen vermieden werden und allgemeine, etablierte strafrechtliche Grundsätze, Begriffe und Definitionen des Bundesrechts auch für das kantonale Übertretungsstrafrecht Geltung beanspruchen. Anwendbar sind dementsprechend z.B. die folgenden Grundsätze:

- Versuch und Gehilfenschaft bei kantonalen Übertretungen werden nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen bestraft (Artikel 105 Absatz 2 StGB);
- Bei kantonalen Übertretungen kann eine Busse von höchstens 10'000 Franken ausgesprochen werden, soweit kantonale Erlasse keine anderen Höchstbeträge nennen (Artikel 106 Absatz 1 StGB). Für Jugendliche gelten bezüglich Sanktionierung die abweichenden Bestimmungen des Jugendstrafgesetzes (vgl. Artikel 21 ff. JStG);
- Für die Bussenumwandlung bei schuldhafter Nichtbezahlung sowie die Anordnung gemeinnütziger Arbeit gelten die bundesrechtlichen Modalitäten (Artikel 106 Absatz 2 StGB und Artikel 107 Absatz 2);
- Die Strafverfolgung und die Strafe kantonalen Übertretungen verjähren in drei Jahren (Artikel 109 StGB);
- Es gelten die Bestimmungen über die Einziehung (Artikel 69 ff. StGB).

Das kantonale Übertretungsstrafverfahren soll sich schliesslich nach den Bestimmungen der StPO, der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1) sowie der entsprechenden kantonalen Einführungsgesetze richten. Das Verfahren bei Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht, das Artikel 335 StGB den Kantonen vorbehält, fällt nicht automatisch unter die Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnungen (vgl. Artikel 1 Absatz 1 StPO und Artikel 1 JStPO). Sollen die Regeln der Bundesstrafprozessordnungen auch auf das kantonale Übertretungsstrafrecht Anwendung finden, muss dies ausdrücklich normiert werden. Wenn die Bundesstrafprozessordnungen für das kantonale Übertretungsstrafverfahren massgebend sind, müssen selbstredend auch die entsprechenden kantonalen Einführungsgesetze (EG StPO sowie Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung [EG JStPO; SR 257.500]) gelten. Der Vorbehalt «soweit dieses Gesetz oder andere kantonale Erlasse nichts anderes bestimmen» erfolgt primär zugunsten des Ordnungsbussenverfahrens und des Steuerstrafverfahrens (§ 216 ff. des Gesetzes über die direkten Steuern [Steuer-gesetz, SG 640.100]).

Die Beurteilung der im Übertretungsstrafgesetz und in anderen kantonalen Erlassen aufgelisteten Übertretungen des kantonalen Rechts erfolgt unter Vorbehalt des Ordnungsbussenverfahrens und des Steuerstrafverfahrens im ordentlichen Verfahren gemäss StPO, JStPO und der entsprechenden kantonalen Einföhrungserlasse (EG StPO sowie EG JStPO). Wird eine Übertretung festgestellt, werden im polizeilichen Ermittlungsverfahren zunächst der Sachverhalt abgeklärt und die Beweise zusammengetragen (Artikel 306 und 307 StPO). Neben Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei sind auch bestimmte Verwaltungsbehörden zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens befugt («Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis»; § 7 und 12 EG StPO). Die Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen (SG 257.110) regelt, welche Übertretungen durch welche Verwaltungsbehörden ermittelt werden können. Nach Abschluss der Ermittlungen sind die Akten an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln (sog. «Überweisung mit Antrag», Artikel 307 Absatz 3 StPO; § 13 Absatz 1 EG StPO, § 19 Absatz 4 EG StPO). Diese erlässt bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einen Strafbefehl (Artikel 309 Absatz 4 StPO; § 13 Absatz 1 EG StPO; § 20 Absatz 1 EG StPO). Gegen den Strafbefehl kann bei der Staatsanwaltschaft Einsprache erhoben werden (Artikel 354 StPO). Andernfalls wird der Strafbefehl rechtskräftig. Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind. Entschliesst sich die Staatsanwaltschaft, am Strafbefehl festzuhalten, so überweist sie die Akten dem Strafgericht zur Durchführung des Hauptverfahrens (Artikel 356 StPO). Den Verwaltungsbehörden steht im Kanton Basel-Stadt sowohl im kantonalen als auch im nationalen Kern- und Verwaltungsstrafrecht ausschliesslich die Befugnis zur Ermittlung, aber keine Beurteilungskompetenz zu. Sie können nicht selbst Strafbefehle erlassen oder Bussen verfügen (Ausnahmen: Ordnungsbussenverfahren, Übertretungen des Steuergesetzes). Im Rahmen der Einföhrung der Schweizerischen Strafprozessordnung wurde im Kanton Basel-Stadt explizit auf die Möglichkeit von Artikel 17 Absatz 1 StPO verzichtet, Verwaltungsbehörden auch die Beurteilung von Übertretungen zu übertragen (§ 3 Absatz 1 Buchstabe c, § 12 Absatz 1 und 19 Absatz 1 EG StPO; vgl. Ratschlag des Regierungsrates Nr. 09.1110.01, S. 13 und 20). Die Beurteilungskompetenz liegt für alle Übertretungen bei der Staatsanwaltschaft als einzige Behörde, die im Übrigen auch im polizeilichen Ermittlungsverfahren über Weisungsbefugnis verfügt (§ 19 Absatz 1 EG StPO). Von dieser bewährten Kompetenzaufteilung soll mit der vorliegenden Revision nicht abgewichen werden.

Zur Durchführung des gesamten Verfahrens bei von Jugendlichen begangenen kantonalen Übertretungen ist grundsätzlich die Jugendanwaltschaft zuständig (Artikel 6 JStPO, § 2 Absatz 1 EG JStPO). In besonderen Rechtsgebieten kann die Jugendanwaltschaft Verwaltungsbehörden, in deren Aufgabenbereich Delikte begangen werden, zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens einsetzen. Aufsicht und Weisungsbefugnis verbleiben indes bei der Jugendanwaltschaft (§ 2 Absatz 2 EG JStPO).

5.3.3 Strafbarkeit (§ 3 E-ÜStG)

§ 3. Strafbarkeit

¹ Übertretungen des kantonalen Rechts sind auch strafbar, wenn sie fahrlässig begangen werden, sofern nicht nach dem Wortlaut oder dem Sinn der Strafbestimmung nur die vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht ist.

§ 3 E-ÜStG entspricht § 6 des geltenden Übertretungsstrafgesetzes. In Umkehrung der Regel von Artikel 12 Absatz 1 StGB, wonach nur strafbar ist, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht, legt die Bestimmung fest, dass die fahrlässige Begehung strafbar ist, sofern nicht nach dem Wortlaut oder dem Sinn der Strafbestimmung nur die vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht ist (vgl. auch Artikel 333 Absatz 7 StGB).

5.4 Übertretungstatbestände

5.4.1 Diensterschwerung (§ 4 E-ÜStG)

§ 4. Diensterschwerung

¹ Mit Busse wird bestraft, wer der Kantonspolizei oder anderen Organen mit polizeilichen Kompetenzen die Ausübung ihres Dienstes erschwert oder ihren Anordnungen oder Aufforderungen nicht nachkommt, die sie innerhalb ihrer Befugnisse erlassen.

§ 4 E-ÜStG entspricht § 16 Absatz 1 des geltenden Übertretungsstrafgesetzes und ist als Ergänzung zur bundesrechtlichen Strafbestimmung von Artikel 286 StGB zu verstehen. Im Gegensatz zu Artikel 286 StGB (Hinderung einer Amtshandlung) regelt § 5 E-ÜStG die sog. «einfache Diensterschwerung». Der Tatbestand stellt sicher, dass die Kantonspolizei und andere Organe mit polizeilichen Kompetenzen (z.B. Mitarbeitende des Amtes für Umwelt und Energie mit Ordnungsbussenkompetenz) ungestört ihren gesetzlichen Auftrag wahrnehmen können. Gebüsst werden können namentlich Personen, die sich anlässlich von polizeilichen Einsätzen und Kontrollen nicht kooperativ verhalten oder generell den polizeilichen Betrieb stören, jedoch nur dann wenn das Polizeiorgan innerhalb seiner Befugnisse, also in seinem Aufgabenbereich und hoheitlich handelt.

5.4.2 Verweigerung von Angaben (§ 5 E-ÜStG)

§ 5. Verweigerung von Angaben

¹ Mit Busse wird bestraft, wer einer oder einem Angehörigen der Kantonspolizei oder einer anderen Behörde trotz ordnungsgemässer Legitimation auf berechtigte Aufforderung hin wesentliche Angaben zu ihrer oder seiner Person verweigert oder unrichtige Angaben macht.

§ 5 E-ÜStG entspricht § 16 Absatz 2 des geltenden Übertretungsstrafgesetzes. Durch den Tatbestand wird die ungestörte Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben durch die Behörden geschützt.

Angehörige der Kantonspolizei sind gestützt auf § 34 des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG; SG 510.100) berechtigt, Personenkontrollen durchzuführen. Auch bei Angehörigen anderer Behörden kann die Notwendigkeit der Feststellung der Identität von Personen eng mit dem Zweck ihrer Aufgabenerfüllung verbunden sein (z.B. Mitarbeitende des Grenzwachtkorps, des Migrationsamts oder Schwarzarbeitskontrolleure). Unerheblich ist dabei, ob die Kontrollierenden in einem Arbeitsverhältnis zum Kanton oder zum Bund stehen. Mit der Formulierung «Angehörige der Kantonspolizei oder einer anderen Behörde» soll aber sichergestellt werden, dass nur Personen erfasst werden, die hoheitlich handeln. Die ordnungsgemässe Legitimation, die bei einem Korpsangehörigen der Kantonspolizei in der Regel durch seine Dienstuniform erfolgt (vgl. § 33 Absatz 1 PolG, wobei für Korpsangehörige in Zivil der Dienstaussweis als ordnungsgemässer Legitimationsnachweis gilt) und bei anderen Behördenangehörigen etwa durch einen Dienstaussweis, soll die kontrollierte Person in die Lage versetzen, sich über die Person und die Berechtigung der oder des Kontrollierenden vergewissern zu können. Das weigernde Verhalten kontrollierter Personen, Angaben zu ihrer Identität zu machen, ist nur dann strafbar, wenn die Aufforderung berechtigt erfolgt. Behördenangehörige, die etwa nicht im Dienst sind, können keine Identitätsauskünfte verlangen. Eine Identitätskontrolle darf nicht voraussetzungslos erfolgen, es bedarf eines hinreichenden Grundes (z.B. ein objektiver Anfangsverdacht einer Widerhandlung). Ist der Grund gegeben, sind die kontrollierten Personen nur verpflichtet, wesentliche Angaben zu ihrer Identität zu machen, wie Namen und Adresse. Nicht wesentlich sind etwa Angaben über die Religionszugehörigkeit.

5.4.3 Ungebührliches Verhalten (§ 6 E-ÜStG)

§ 6. Ungebührliches Verhalten

¹ Mit Busse wird bestraft, wer durch ihr oder sein Verhalten andere Personen ernsthaft gefährdet, stört oder in unzumutbarer Weise belästigt oder die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung stört, ohne dass eine andere strafbare Handlung vorliegt.

§ 6 E-ÜStG entspricht inhaltlich den §§ 31 («Lärm und Unfug») und 35 («Rauschzustand») des geltenden Übertretungsstrafgesetzes. Der Tatbestand ist in Anlehnung an die Bestimmung über den Polizeigewahrsam in § 37 des Polizeigesetzes formuliert. Personen, die den Tatbestand erfüllen, können demgemäss grundsätzlich auch in Polizeigewahrsam genommen werden. Beim Tatbestand des «ungebührlichen Verhaltens» handelt es sich wie beim geltenden Tatbestand des «groben Unfugs» um einen Auffangtatbestand, der unbeabsichtigte und unerwünschte Strafbarkeitslücken schliessen soll. Ist keine andere Strafnorm erfüllt, können damit Personen gebüsst werden, die andere Personen ernsthaft gefährden, stören oder in unzumutbarer Weise belästigen oder anderweitig die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung stören. Erfasst werden auch in einem Rauschzustand verübte störende Verhaltensweisen.

Der im geltenden Übertretungsstrafgesetz verwendete Begriff «grober Unfug» findet sich heute primär noch in Erlassen, die in ähnlichen Epochen des letzten Jahrhunderts wie das hiesige Übertretungsstrafgesetz geschaffen wurden (vgl. § 18 ÜStG Luzern, Artikel 10 EG StGB Glarus, Artikel 13 Gesetz über das kantonale Strafrecht Obwalden, § 23 Gesetz über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches Solothurn; vgl. auch Artikel 180 Absatz 1 Buchstabe c MStG). In neueren Erlassen wird dagegen vermehrt auf diesen Begriff verzichtet oder gar der gesamte Tatbestand abgeschafft (vgl. ÜStG Zug, Kantonales Strafrecht Nidwalden). Der durchschnittliche Rechtsunterworfenen kann alleine aufgrund des Gesetzestextes kaum erkennen, welche konkrete Verhaltensweise unter den Begriff «Unfug» fallen könnte. Eine Bestrafung ist deshalb schwierig vorhersehbar. Daraus können sich Konflikte mit dem Bestimmtheitsgebot ergeben. Auf den Begriff «Unfug» soll deshalb verzichtet werden. Die vorliegende Formulierung trägt dem Bestimmtheitsgebot grösstmögliche Rechnung. Als tatbestandsmässige Verhaltensweisen gelten zum einen die Gefährdung, Störung oder Belästigung anderer Personen, die aber eine gewisse Intensität erreichen müssen («ernsthaft», «in unzumutbarer Weise»), zum anderen aber auch die Störung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Allgemeinen. Ob eine Störung als ernsthaft oder eine Belästigung als unzumutbar erscheint, «beurteilt sich nicht nach dem Eindruck des besonders unsensiblen oder des besonders empfindsamen, sondern nach der Einschätzung des durchschnittlich empfindenden Menschen» (BGE 138 IV 13 E. 5.3). Darüber muss die rechtsanwendende Behörde entscheiden.

5.4.4 Ruhestörung und Lärm (§ 7 E-ÜStG)

§ 7. Ruhestörung und Lärm

¹ Mit Busse wird bestraft, wer

- a) an Ruhetagen oder während der Nachtruhe Lärm verursacht. Die Nachtruhe dauert freitags und samstags von 23.00 bis 07.00 Uhr und an den übrigen Tagen von 22.00 bis 07.00 Uhr;
- b) an Werktagen in der Zeit von 19.00 bis zum Beginn der Nachtruhe und von 12.00 bis 13.00 Uhr Haus- und Gartenarbeiten oder landwirtschaftliche Arbeiten verrichtet, die übermässigen Lärm verursachen;
- c) anderweitig Lärm verursacht, der über das üblicherweise zu tolerierende Mass am fraglichen Ort oder zur fraglichen Zeit hinausgeht.

In § 7 E-ÜStG wurden sämtliche «Lärmparagraphen» des geltenden Übertretungsstrafgesetzes zusammengeführt (§§ 29 «Öffentliche Ruhetage», 30 «Immissionen», 31 «Lärm und Unfug» sowie 33 «Lärmende Tätigkeit während der Nacht»). Deren unterschiedliche Anwendungsbereiche erschliessen sich den Rechtsunterworfenen teilweise nicht vollumfänglich auf den ersten Blick, erfahren aber immerhin durch die polizeilichen Vorschriften betreffend Lärmbekämpfung (SG 782.300) eine gewisse Konkretisierung. Mit § 29 des geltenden Übertretungsstrafgesetzes

werden primär lärmende Beschäftigungen an Ruhetagen sowie anderweitige Beeinträchtigungen der Sonn- und Festtagsruhe sanktioniert (vgl. Ziff. III. der polizeilichen Vorschriften betreffend Lärmbekämpfung). In § 30 des geltenden Übertretungsstrafgesetzes geht es um den Schutz vor Lärm durch die Nachbarschaft (vgl. Ziff. V. Absatz 1 Buchstabe b der polizeilichen Vorschriften betreffend Lärmbekämpfung; vgl. auch Verordnung betreffend Strassenmusik und Strassenkunst [SG 782.420]). Personen, die generell über Gebühr lärmern (z.B. durch Herumschreien oder übermässig laute Musik im öffentlichen Raum), können in Anwendung von § 31 des geltenden Übertretungsstrafgesetzes bestraft werden, wobei es zu Überschneidungen mit § 30 des geltenden Übertretungsstrafgesetzes kommen kann. § 33 des geltenden Übertretungsstrafgesetzes schliesslich regelt den nächtlichen Lärm, wobei es auch bei diesem Tatbestand zu Konkurrenzen mit den übrigen Lärmtatbeständen kommen kann. Allen diesen Strafnormen ist indes gemein, dass damit unerwünschte Verhaltensweisen sanktioniert werden können, die über das normale oder erträgliche Mass hinausgehenden, störenden Lärm verursachen. Aufgrund dieses sachlichen Zusammenhangs rechtfertigt es sich, einen einzigen «Lärmparagraphen» zu schaffen.

Das Empfinden von Lärm ist im Einzelfall stark subjektiv geprägt und regelmässig von der Beziehung zum lärm auslösenden Ereignis abhängig. So kann z.B. ein Musikfest im öffentlichen Raum von Beteiligten oder Anhängern der entsprechenden Musikrichtung als positives Erlebnis, von Unbeteiligten jedoch als Störung empfunden werden. Um dem im Strafrecht geltenden Bestimmtheitsgebot zu genügen, ist bei der Strafverfolgung jedoch nicht auf subjektive, individuelle Befindlichkeiten, sondern auf objektiv feststellbare Kriterien abzustellen. Diesem Grundsatz wurde bei der Formulierung des Tatbestands grösstmögliche Rechnung getragen. Nicht jedes Verursachen von Lärm soll eine Strafe nach sich ziehen, auch wenn bestimmte Personen sich subjektiv gestört fühlen. Während der Nacht sowie an Sonn- und Ruhetagen ist das zu tolerierende Mass an Lärm zweifellos geringer, als zur Tageszeit an gewöhnlichen Wochentagen. Der Tatbestand unterscheidet deshalb wie das geltende Recht zwischen Mittags-, Abend- und Nachtruhe sowie Ruhetagen.

Die konkreten Uhrzeiten sind, den verschiedenen Interessen der Bevölkerung Rechnung tragend, partiell angepasst worden. Die Nachtruhe soll neu am Freitag und Samstag jeweils von 23.00 bis 07.00 Uhr dauern. Dies berücksichtigt das Bedürfnis grosser Teile der Bevölkerung in angemessener Weise den Beginn der Nachtruhe an den Wochenenden hinauszuschieben. An den übrigen Tagen dauert sie, den bisherigen polizeilichen Vorschriften betreffend Lärmbekämpfung entsprechend, von 22.00 bis 07.00 Uhr. In Anlehnung an § 11 Abs. 1 Lärmschutzverordnung Basel-Stadt (LSV BS; SG 782.100) wurde die Mittagsruhe von ursprünglich zwei auf eine Stunde verkürzt. Sie dauert neu von 12.00 bis 13.00 Uhr. Die differenzierte Behandlung von Bauarbeiten zu Haus- und Gartenarbeiten sowie landwirtschaftlicher Arbeiten, die übermässigen Lärm verursachen, erscheint nicht mehr zeitgemäss. Trotz dieser leichten Lockerung bleiben die Lärmbestimmungen in anderen Erlassen unverändert. Namentlich bundesrechtliche Vorschriften gehen selbstverständlich vor.

Die Definition der Ruhetage richtet sich nach dem Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG, SG 811.100; Ruhetage sind demnach alle Sonntage, Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, 1. August, Betttag, Weihnachtstag, Stephanstag). An den Ruhetagen und während der Nachtruhe sind grundsätzlich sämtliche Lärmemissionen zu unterlassen. So wird von der Strafnorm etwa erfasst, wer an den Ruhetagen oder während der Nachtruhe störenden Lärm verursacht (z.B. laute Musik, lautes Grölen) oder lärmende Tätigkeiten verrichtet (z.B. Werkarbeiten mit lauten Maschinen). Während der Mittagsruhe zwischen 12.00 und 13.00 Uhr sowie während der Abendruhe von 19.00 bis zum Beginn der Nachtruhe ist dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Im Unterschied zur Nachtruhe ist zu diesen Zeiten nicht jeglicher Lärm zu vermeiden, sondern nur übermässiger Lärm in Zusammenhang mit Haus- und Gartenarbeiten oder landwirtschaftlichen Arbeiten. Übermässig ist Lärm dann, wenn er für die Mittags- und Abendruhe über das normale oder erträgliche Mass hinausgeht, was im Einzelfall zu prüfen ist. Vom Tatbestand erfasst wird etwa, wer während diesen Zeiten lärmende Haushaltsmaschinen, Rasenmäher, Häcksler, Laub-

bläser, Fräsen, Kreis- und Kettensägen oder ähnliche Apparate und Maschinen benützt (vgl. Ziffer IV. Absatz 1 und Ziffer VI. Absatz 1 der polizeilichen Vorschriften betreffend Lärmbekämpfung).

In den übrigen Fällen soll der Lärm im konkreten Anwendungsfall auf die Toleranzgrenze gegenüber der Allgemeinheit (öffentliche Ruhe) oder vom Lärm allfällig gestörten Personen geprüft werden. Als objektive Kriterien sind Ort und Tageszeit beizuziehen. In der Innenstadt, im Industriegebiet oder an einer vielbefahrenen Verkehrsachse, muss man sich eine höhere Lärmtoleranzschwelle vergegenwärtigen, als etwa am Stadtrand oder in einem Gebiet mit wenigen Geräusquellen und wenig Verkehrsaufkommen. Darüber hinaus ist auch hier die Tageszeit relevant, in der Lärm verursacht wird. Ob im Einzelfall Lärm über das üblicherweise zu tolerierende Mass am fraglichen Ort oder zur fraglichen Zeit hinausgeht, «beurteilt sich nicht nach dem Eindruck des besonders unsensiblen oder des besonders empfindsamen, sondern nach der Einschätzung des durchschnittlich empfindenden Menschen» (BGE 138 IV 13 E. 5.3). Darüber muss die rechtsanwendende Behörde entscheiden. Eine konkrete Störung einer bestimmten Person ist aber nicht vorausgesetzt.

Das Verwenden von Lautsprechern im öffentlichen Raum fällt unter den Tatbestand, soweit das damit zusammenhängende Verursachen von übermässigem, störendem Lärm bestraft werden soll (siehe auch Ausführungen zur Motion Christian C. Moesch, Ziffer 8). Nicht bestraft werden in allen Tatbestandsvarianten selbstredend Personen, die über (Ausnahme-)Bewilligungen zur Verrichtung von lärmenden Tätigkeiten verfügen (z.B. Bewilligungen nach §§ 12 Absatz 1 und 13 der Lärmschutzverordnung Basel-Stadt [SG 782.100]).

5.4.5 Immissionen (§ 8 E-ÜStG)

§ 8. Immissionen

¹Mit Busse wird bestraft, wer durch vermeidbare Einwirkungen, namentlich Erschütterungen, Staub, Russ, Geruch, Abgase oder Licht, trotz behördlicher Mahnung andere Personen ernsthaft gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt.

§ 8 E-ÜStG entspricht § 30 («Immissionen») des geltenden Übertretungsstrafgesetzes, wobei der den Lärm betreffende Teil in § 7 E-ÜStG überführt wurde (siehe Ziffer 5.4.4). Der Tatbestand dient in erster Linie der strafrechtlichen Sanktionierung von Verstössen gegen nachbarrechtliche Vorschriften (vgl. Artikel 684 ZGB), soll neu aber auch ausserhalb von eigentlichen Nachbarschaftsverhältnissen Anwendung finden, um Abgrenzungsschwierigkeiten möglichst auszu-schliessen.

Sanktioniert werden sollen nur Verursacherinnen und Verursacher vermeidbarer Einwirkungen. Das Kriterium der Vermeidbarkeit soll sicherstellen, dass nicht jedes Verursachen von Immissionen strafbares Verhalten darstellt. Strafrechtliche Konsequenzen sollen nur folgen, wenn die Einwirkung rechtfertigungslos erscheint und im Ausgangspunkt gewissermassen hätte «beherrscht» werden können. So soll etwa niemand für eine Rauchentwicklung haftbar gemacht werden können, die im Rahmen eines Hausbrandes entsteht. Die ernsthafte Gefährdung oder die übermässige Belästigung indizieren, dass die Einwirkung eine bestimmte Intensität aufzuweisen muss und nicht jede noch so kleine Immission strafwürdig ist. Bestimmte Immissionen müssen in einem städtischen Umfeld zweifellos hingenommen werden. Bevor Personen, die den Tatbestand erfüllen, gebüsst werden können, sind sie wie im geltenden Recht vorgängig behördlich zu mahnen.

5.4.6 Missachtung von Benützungsvorschriften und Verboten (§ 9 E-ÜStG)

§ 9. Missachtung von Benützungsvorschriften und Verboten

¹Mit Busse wird bestraft, wer

- a) den behördlichen Vorschriften über das Betreten oder Benützen von allgemein zugänglichen Orten, namentlich Hausordnungen öffentlicher Parkhäuser sowie Haus- und Benützungsvorschriften öffentlicher Sport- und Bewegungsanlagen, zuwiderhandelt;

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> b) unbefugt Landungsstege der Schiffe, der Fähren, der Feuerlösch- und Polizeiboote sowie Fischergalgen betritt; c) in öffentlichen Gewässern im Bereich von signalisiertem oder markiertem Badeverbot badet; d) in öffentlichen Gewässern an Schiffe heranschwimmt, Windsurfing betreibt oder sich auf Luftmatratzen, Luftschläuchen und dergleichen treiben lässt; e) von den Brücken in öffentliche Gewässer springt; f) in der Stauhaltung des Kraftwerks Birsfelden sowie innerhalb von 200 m unterhalb des Stauwehrs badet; g) im Riehenteich badet oder sich aufhält. |
|---|

§ 9 E-ÜStG entspricht §§ 21 («Betreten verbotener Orte») und 27 Absatz 1 («Öffentliches Baden») des geltenden Übertretungsstrafgesetzes.

Absatz 1 Buchstabe a schafft im Wesentlichen die gesetzliche Grundlage, um Verstösse gegen die Vorschriften über die Benutzung der Parkhäuser City, Elisabethen und Steinen sowie St. Jakob mit Aussenparkfläche (Hausordnung; SG 952.601) sanktionieren zu können, wonach das unnötige Verweilen in den Parkhäusern und die sachfremde Benutzung von Parkflächen und Einrichtung untersagt sind. Zudem können Personen gebüsst werden, die den Haus- und Benützungsvorschriften der öffentlichen Sport- und Bewegungsanlagen (z.B. öffentliche Schwimmbäder, Kunsteisbahnen, Turn- und Schwimmhallen von öffentlichen Schulen; vgl. § 6 des Sportgesetzes [SG 371.100]) zuwiderhandeln. Erfasst werden nur Verstösse gegen behördliche Benützungsvorschriften und Verbote. Soweit ein Sachgesetz, zu denken ist etwa an das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG; SG 724.100), Verstösse gegen Vorschriften über das Betreten oder Benützen von allgemein zugänglichen Orten (z.B. Grünflächen) sanktioniert, geht das Sachgesetz der vorliegenden Bestimmung vor. Verstösse gegen Vorschriften und Verbote Privater (z.B. private Hausordnungen, Benützungsvorschriften für von Privaten betriebene Sportanlagen) können – abgesehen von Artikel 258 ff. ZPO – nicht strafrechtlich sanktioniert werden.

Die Bestimmungen in Absatz 1 Buchstabe b bis g wurden ohne Änderung aus den Polizeivorschriften betreffend das Baden in den öffentlichen Gewässern des Kantons Basel-Stadt (SG 370.750) in das E-ÜStG überführt. Damit können wie bisher zum Beispiel Personen, die sich im Bereich von signalisiertem oder markiertem Badeverbot aufhalten, an Schiffe heranschwimmen oder von Brücken springen, gebüsst werden.

5.4.7 Verrichten der Notdurft (§ 10 E-ÜStG)

<p>§ 10. Verrichten der Notdurft</p>

<p>¹ Mit Busse wird bestraft, wer in bewohntem, öffentlichem oder in bewohntem, allgemein zugänglichem Gebiet die Notdurft ausserhalb sanitärer Einrichtungen verrichtet.</p>
--

§ 10 E-ÜStG entspricht § 26 («Verrichten der Notdurft») des geltenden Übertretungsstrafgesetzes.

Das Verrichten der Notdurft im öffentlichen Raum (z.B. auf Strassen oder Plätzen) oder auf privatem, öffentlich zugänglichem Gelände (z.B. Hauseingänge, Vorgärten oder Hinterhöfe) soll sich aus Gründen der Verhältnismässigkeit nur auf bewohnte Gebiete beschränken. Das Verrichten der Notdurft ausserhalb von Wohngebieten, etwa im Wald, soll nicht sanktioniert werden.

5.4.8 Betteln (§ 11 E-ÜStG)

<p>§ 11. Betteln</p>

<p>¹ Mit Busse wird bestraft, wer bettelt oder andere Personen zum Betteln schickt.</p>
--

<p>² Die durch Betteln erlangten Vermögenswerte können sichergestellt und eingezogen werden.</p>

§ 11 E-ÜStG verbietet das Betteln auf Kantonsgebiet und entspricht § 28 («Betteln und Kollektieren») des geltenden Übertretungsstrafgesetzes.

Eine Reglementierung der Bettelei rechtfertigt sich durch das öffentliche Interesse an der Eindämmung der Gefahren, die sich aus der Bettelei für die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe ergeben können, sowie zum Schutz namentlich der Kinder und im Kampf gegen menschliche Ausbeutung (BGE 134 I 214 E. 5.6). Sie soll dort, wo vom Ausland her operierende kriminelle Banden ganze Personengruppen zum Betteln in die Städte entsenden, nicht zuletzt auch der Abschreckung dienen. Nicht unter den Begriff des Bettelns fallen Darbietungen von Strassenkünstlerinnen und -künstlern sowie Strassenmusizierenden (vgl. Verordnung betreffend Strassenmusik und Strassenkunst, SG 782.420). Durch Betteln erhaltene Zuwendungen können gestützt auf Absatz 2 sichergestellt und eingezogen werden.

5.4.9 Anwerben (§ 12 E-ÜStG)**§ 12. Anwerben**

¹ Mit Busse wird bestraft, wer durch täuschende oder unlautere Methoden Passantinnen und Passanten im öffentlichen Raum anwirbt oder anzuwerben versucht.

² Die Kantonspolizei kann Anwerbende von einzelnen Orten oder generell wegweisen, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass bei der Anwerbung widerrechtliche, namentlich täuschende oder unlautere Methoden angewendet, oder Passantinnen und Passanten in unzumutbarer Weise belästigt werden.

§ 12 E-ÜStG entspricht § 23a («Anwerbung auf öffentlichem Raum») des geltenden Übertretungsstrafgesetzes.

Der Tatbestand wurde im Jahr 1998 in das Übertretungsstrafgesetz eingefügt und war in der Folge Gegenstand einer staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgericht (siehe BGE 125 I 369). Die Norm soll Passantinnen und Passanten im öffentlichen Raum schützen und richtet sich gegen Anwerbemethoden, die täuschend sind oder allgemein gegen Treu und Glauben verstossen. Absatz 2 ermächtigt die Kantonspolizei, einzuschreiten und Anwerbende wegzuweisen, wenn Anzeichen für eine Verletzung der Strafnorm vorliegen oder Personen in unzumutbarer Art und Weise belästigt werden. Die Wegweisungsbestimmung ist lex specialis zu § 42 des Polizeigesetzes.

5.4.10 Unerlaubter Kontakt mit Inhaftierten (§ 13 E-ÜStG)**§ 13. Unerlaubter Kontakt mit Inhaftierten**

¹ Mit Busse wird bestraft, wer unberechtigt mit einer Person, die polizeilich festgenommen worden ist, sich in Untersuchungs-, Sicherheits- oder Ausschaffungshaft, im Straf- oder Massnahmenvollzug befindet, in Kontakt tritt oder ihr etwas überbringt.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

§ 13 E-ÜStG entspricht § 37 («Verkehr mit Gefangenen») des geltenden Übertretungsstrafgesetzes und dient der Sicherstellung des ungestörten Vollzugs freiheitsentziehender Massnahmen.

Zwecks Präzisierung sollen neu die verschiedenen Haftarten explizit erwähnt werden. Inhaltlich erfolgt damit keine Änderung. Die Norm soll zum einen verhindern, dass Dritte ausserhalb der bewilligten Besuchszeiten in Kontakt mit inhaftierten Personen treten, namentlich durch Zurufe von ausserhalb der Haftenrichtungen. Zum anderen können mit dieser Bestimmung Personen gebüsst werden, die Inhaftierten unkontrolliert Gegenstände überbringen. Letzteres verstösst in der Regel zwar bereits gegen die jeweiligen internen Hausordnungen der Haftenrichtungen. Diese können jedoch auf Dritte nicht angewendet werden und zu deren Sanktionierung nicht beigezogen werden. Wie bisher sollen auch Versuch und Gehilfenschaft strafbar sein, was der Möglichkeit einer Ahndung zuträglich ist.

5.4.11 Strassen- und Salonprostitution (§ 14 E-ÜStG)**§ 14. Strassen- und Salonprostitution**

¹ Mit Busse wird bestraft, wer

- a) in der erkennbaren Bereitschaft zur Ausübung der Prostitution im öffentlichen Raum oder an allgemein zugänglichen Orten ausserhalb der in einer Verordnung bezeichneten Örtlichkeiten (Toleranzzonen) potentielle Kundschaft anwirbt oder anzuwerben versucht;
- b) einen Salon betreibt und dadurch Anwohnerinnen und Anwohner in unzumutbarer Weise belästigt werden. Die zuständige Behörde kann nach vorgängiger Androhung die Schliessung des Salons anordnen.

§ 14 E-ÜStG entspricht den §§ 38 («Strassenprostitution») und 38a («Salonprostitution») des geltenden Übertretungsstrafgesetzes.

Grundsätzlich soll am liberalen Modell der erlaubten Prostitution mit Verbotsvorbehalt festgehalten werden und auf einen Ausbau repressiver Regulierungsinstrumente verzichtet werden. Im Unterschied zu den geltenden Strafnormen in §§ 38 und 38a ÜStG, die sich weitgehend auf den Schutz der direkten Anwohnerschaft beschränken, sollen neu grundsätzlich aber jegliche Personen, die sich im öffentlichen Raum ausserhalb der vom Regierungsrat in der Verordnung über die Strassenprostitution (SG 724.500) festgelegten Toleranzzonen bewegen, vor negativen Auswirkungen und Begleiterscheinungen des (Strassen-)Prostitutionsgewerbes geschützt werden. Prostituierte, die ausserhalb der Toleranzzonen im öffentlichen Raum potentielle Kundschaft anwerben oder anzuwerben versuchen, sollen demgemäss auch ohne konkrete Belästigung Dritter gebüsst werden können (Absatz 1 Buchstabe a). Sinn und Zweck der Toleranzzonen werden dadurch im Vergleich zur heutigen Regelung verdeutlicht. Ferner sollen Betreiber von Salons in Liegenschaften wie bisher dann sanktioniert werden können, wenn der Betrieb eine unzumutbare Belästigung der Anwohnerinnen und Anwohner verursacht (Absatz 1 Buchstabe b). Ob eine Belästigung im Einzelfall als unzumutbar erscheint, beurteilt sich «nicht nach dem Eindruck des besonders unsensiblen oder des besonders empfindsamen, sondern nach der Einschätzung des durchschnittlich empfindenden Menschen» (BGE 138 IV 13 E. 5.3). Darüber muss die rechtsanwendende Behörde entscheiden. Die Möglichkeit der behördlichen Schliessung eines Salons nach vorgängiger Androhung entspricht dem geltenden Recht.

5.4.12 Versammlungen, Demonstrationen und Menschenansammlungen (§ 15 E-ÜStG)

§ 15. Versammlungen, Demonstrationen und Menschenansammlungen

¹ Mit Busse wird bestraft, wer

- a) ohne Bewilligung oder trotz behördlichem Verbot bewilligungspflichtige Versammlungen oder Demonstrationen im öffentlichen Raum veranlasst oder durchführt;
- b) eine die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdende Menschenansammlung im öffentlichen Raum verursacht;
- c) den behördlichen Auflagen und Anordnungen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Versammlungen, Demonstrationen und sonstigen Menschenansammlungen im öffentlichen Raum getroffen werden, zuwiderhandelt;
- d) an Versammlungen, Demonstrationen und sonstigen Menschenansammlungen im öffentlichen Raum Waffen oder Gegenstände, die geeignet sind, Menschen zu gefährden oder Sachen zu beschädigen, mit sich führt. Die Waffen und Gegenstände können sichergestellt und eingezogen werden;
- e) sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen, Demonstrationen und sonstigen Menschenansammlungen im öffentlichen Raum unkenntlich macht. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen bewilligen.

² Die Kantonspolizei kann Zuwiderhandelnde vorübergehend in Gewahrsam nehmen.

In § 15 E-ÜStG wurden die §§ 19 («Menschenansammlungen»), 39 («Nicht bewilligte Versammlungen und Demonstrationen») und 40 («Ordnung und Sicherheit bei Versammlungen») des geltenden Übertretungsstrafgesetzes aufgrund des sachlichen Zusammenhangs zusammengeführt. Der Tatbestand dient der Sicherung des ordnungsgemässen Ablaufs von Versammlungen und Demonstrationen und damit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Raum.

Bestraft werden nach Absatz 1 Buchstabe a Personen, die ohne entsprechende Bewilligung oder ungeachtet eines behördlichen Verbots Versammlungen oder Demonstrationen organisieren oder durchführen. Die Strafnorm unterstreicht damit die Bewilligungspflicht und ist Ausfluss der behördlichen Verfügung über den öffentlichen Raum. Absatz 1 Buchstabe b kann auf Personen angewendet werden, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdende Menschenansammlungen verursachen. Dieser Tatbestand hat Bedeutung im Zusammenhang mit sogenannten

«Flashmobs» oder Strassenmusizierenden, die grosse Aufläufe verursachen. Bewilligungen können mit Auflagen versehen werden oder aber es erfolgen behördliche Anordnungen während der Durchführung von Versammlungen, Demonstrationen oder sonstigen Menschenansammlungen vor Ort (z.B. durch die Kantonspolizei) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Deren Nichtbefolgung soll ebenfalls sanktioniert werden können (Absatz 1 Buchstabe c). Schliesslich sollen Personen gebüsst werden können, die Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich führen, die geeignet sind, Menschen zu gefährden oder Sachen zu beschädigen (Absatz 1 Buchstabe d). Das Mitführen solcher Gegenstände schafft eine besondere Gefahr (vgl. auch Artikel 140 Absatz 2 StGB), die sich bereits aus der Verfügbarkeit vor Ort ergibt. Wie unter dem geltenden Recht sollen gefährliche Gegenstände und Waffen sichergestellt und eingezogen werden können.

Das Vermummungsverbot (Absatz 1 Buchstabe e) sowie der vorübergehende Polizeigewahrsam (Absatz 2) wurden unverändert in den neuen Tatbestand überführt. Es liegen bis heute keine Fälle vor, bei denen Personen alleine wegen eines Verstosses gegen das Vermummungsverbot bestraft worden wären. Vielmehr wurde das Vermummungsverbot bisher ausschliesslich in Ausnahmefällen sanktioniert, wenn gleichzeitig andere Straftatbeständen des StGB erfüllt waren (z.B. Sachbeschädigung, Körperverletzung, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Landfriedensbruch) und die Täterschaft bei der Ausübung dieser Delikte vermummt war.

5.4.13 Öffentliche Veranstaltungen (§ 16 E-ÜStG)

§ 16. Öffentliche Veranstaltungen

¹ Mit Busse wird bestraft, wer eine bewilligungspflichtige öffentliche Veranstaltung ohne Bewilligung durchführt oder den behördlichen Auflagen und Anordnungen zuwiderhandelt.

² Die Kantonspolizei kann nicht bewilligte Veranstaltungen jederzeit auflösen.

§ 16 E-ÜStG entspricht § 41 («Öffentliche Veranstaltungen») des geltenden Übertretungsstrafgesetzes. Die Strafnorm dient primär der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Zusammenhang mit Veranstaltungen, die öffentlich zugänglich sind.

Sanktioniert werden Personen, die trotz Bewilligungspflicht öffentliche Veranstaltungen ohne Bewilligung durchführen oder die mit einer Bewilligung verbundenen behördlichen Auflagen und Anordnungen nicht einhalten. Unter öffentliche Veranstaltungen fallen zum Beispiel Open-Air-Konzerte, Messen, Kongresse, Sportveranstaltungen sowie Gelegenheits- und Festwirtschaften. Im Unterschied zu § 15 E-ÜStG ist für die Anwendbarkeit von § 16 E-ÜStG nicht massgebend, dass die Veranstaltung im öffentlichen Raum stattfindet, denn auch öffentliche Veranstaltungen auf Privatgrund können einer Bewilligungspflicht unterliegen (z.B. § 66 PolG, § 15 StVO). Wie im geltenden Recht soll die Kantonspolizei nicht bewilligte Veranstaltung jederzeit auflösen können, ohne auf die Grundsätze der polizeilichen Generalklausel und das Störerprinzip zurückgreifen zu müssen.

5.4.14 Fasnacht (§ 17 E-ÜStG)

§ 17. Fasnacht

¹ Mit Busse wird bestraft, wer den polizeilichen Vorschriften über die Fasnacht zuwiderhandelt.

§ 17 E-ÜStG entspricht § 42 («Fasnacht») des geltenden Übertretungsstrafgesetzes und bildet die gesetzliche Grundlage, um Verstösse gegen die jährlich vor der Fasnacht durch die Kantonspolizei neu erlassenen und publizierten «Polizeivorschriften betreffend die Fasnacht» sanktionieren zu können.

5.4.15 Beeinträchtigung des öffentlichen Raumes und von öffentlichem und privatem Eigentum (§ 18 E-ÜStG)

§ 18. Beeinträchtigung des öffentlichen Raumes und von öffentlichem und privatem Eigentum

¹ Mit Busse wird bestraft, wer

- a) den öffentlichen Raum oder öffentliches oder privates Eigentum verunreinigt oder verunstaltet;
- b) unbefugt im öffentlichen Raum oder an öffentlichem oder privatem Eigentum Werbe- oder Informationsmaterial oder andere Anschläge anbringt oder anbringen lässt oder rechtmässig angebrachte Anschläge beschädigt oder verändert. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar. Das Anschlagmaterial kann sichergestellt und eingezogen werden.

² Die Beeinträchtigung privaten Eigentums wird nur auf Antrag verfolgt.

Bei § 18 E-ÜStG handelt es sich um eine Zusammenführung aller Strafnormen des geltenden Übertretungsstrafgesetzes, die unerwünschte und negative Einwirkungen in öffentliches oder privates Eigentum sanktionieren (§ 22 «Strassenanschläge», § 55 «Schutz von öffentlichem und privatem Eigentum», § 56 «Schutz des öffentlichen Raumes und der öffentlichen Anlagen», § 57 Absatz 2 «öffentliche Brunnen»). Es handelt sich um Beeinträchtigungen, die bezüglich Intensität unterhalb der Schwelle zur Sachbeschädigung gemäss Artikel 144 StGB stehen. Eine materielle Ausweitung der Tatbestände drängt sich nicht auf: Namentlich das Anketten oder Festmachen von Fahrzeugen, etwa (Motor-)Fahrrädern, an öffentlichem Eigentum soll weiterhin nicht als eigenständiges Delikt bestraft werden.

Für die Strafbarkeit ergibt sich aus den Begriffen Verunreinigung und Verunstaltung, dass der öffentliche Raum, das öffentliche oder private Eigentum als Folge der Beeinträchtigung mindestens nachteilige Veränderungen aufweisen müssen (z.B. abwaschbare Schmierereien). Die Definition des öffentlichen Raumes richtet sich nach dem NÖRG. Wie im geltenden Recht soll das unbefugte Anbringen von Werbe- oder Informationsmaterial oder anderen Anschlägen als eine Art der Verunstaltung und Verunreinigung strafbar bleiben. Gebüsst werden können nicht nur Personen, die Anschläge selbst anbringen, sondern auch solche, die das unbefugte Anbringen veranlassen (z.B. in Auftrag geben). Die Strafbarkeit der Beschädigung oder Veränderung rechtmässig angebrachter Anschläge, des Versuchs und der Gehilfenschaft wie auch die Möglichkeit der Sicherstellung und Einziehung des Anschlagmaterials wurden ebenfalls unverändert aus dem geltenden Recht übernommen.

Antragsdelikte sind dann angezeigt, wenn es um den Schutz individueller, nicht allgemeiner Interessen geht. Im Falle von Beeinträchtigungen privaten Eigentums soll es deshalb wie im geltenden Recht vom Willen der oder des Geschädigten abhängen, ob eine Bestrafung der Täterin oder des Täters erfolgen kann. Die StPO verleiht den Geschädigten zudem gewisse Rechte, die sie im ordentlichen Verfahren wahrnehmen können (z.B. Artikel 118 und 122 StPO).

5.4.16 Beeinträchtigung von Sicherheitseinrichtungen (§ 19 E-ÜStG)

§ 19. Beeinträchtigung von Sicherheitsvorrichtungen

¹ Mit Busse wird bestraft, wer öffentliche oder behördlich vorgeschriebene Alarm-, Notrufs-, Rettungs- oder Schutzvorrichtungen unbefugt verwendet oder ausser Betrieb setzt, entfernt, unbrauchbar macht oder nicht fachgerecht wartet.

§ 19 E-ÜStG entspricht den §§ 58 («Schutz- und Rettungseinrichtungen») und 59 («Alarmeinrichtungen») des geltenden Übertretungsstrafgesetzes. Durch die Strafnorm soll die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die Einsatz- und Verwendungsbereitschaft von Sicherheitseinrichtungen gewährleistet werden.

Die Strafnorm sanktioniert missbräuchliches Verwenden, ausser Betrieb setzen, Entfernen, Unbrauchbarmachen sowie nicht sachgerechtes Warten öffentlicher oder behördlich vorgeschriebe-

ner Alarmvorrichtungen (Anlagen, die im Notfall automatisch ausgelöst werden, z.B. Brandmeldeanlagen, Gaslöschanlagen, sog. «Totmanneinrichtungen»), Notrufvorrichtungen (Anlagen, die manuell ausgelöst werden, z.B. Einbruchalarm, Notrufsäulen, Liftalarm) sowie Rettungs- oder Schutzvorrichtungen (z.B. Rettungsringe, Rettungsstangen, Schutzgehäuse).

5.4.17 Titelanmassung und unbefugte Berufsausübung (§ 20 E-ÜStG)

§ 20. Titelanmassung und unbefugte Berufsausübung

¹ Mit Busse wird bestraft, wer

- a) sich als Inhaberin oder Inhaber eines akademischen Grades oder Titels bezeichnet, ohne diesen rechtmässig erworben zu haben, oder einen Grad oder Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, sie oder er habe einen akademischen Grad oder Titel einer anerkannten oder akkreditierten kantonalen oder interkantonalen Hochschule rechtmässig erworben;
- b) sich öffentlich als Inhaberin oder Inhaber eines Diploms über eine absolvierte Ausbildung oder Befähigung ausgibt, ohne dieses rechtmässig erworben zu haben;
- c) ohne erforderliche Bewilligung einen Beruf ausübt, ein Gewerbe oder Handelsgeschäft betreibt oder den behördlichen Auflagen und Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 20 E-ÜStG entspricht den §§ 64 und 69 des geltenden Übertretungsstrafgesetzes. §§ 77 und 78 des geltenden Übertretungsstrafgesetzes werden ebenfalls von § 20 E-ÜStG erfasst. Die Strafnorm dient dem Schutz von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr, dem Schutz von akademischen Graden und Diplomen und der Kontrolle über bestimmte sensitive Gewerbebezüge sowie dem Schutz deren Vertrauenswürdigkeit.

Gestützt auf Absatz 1 Buchstabe a können Personen gebüsst werden, die sich als Inhaberin oder Inhaber eines akademischen Grades bezeichnet, ohne die entsprechende Aus- oder Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen zu haben. Weiter ist strafbar, wer einen Grad oder Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, sie oder er habe einen akademischen Grad oder Titel einer anerkannten oder akkreditierten kantonalen oder interkantonalen Hochschule rechtmässig erworben. Die Strafnorm dient dem Schutz des akademischen Grades selbst, weshalb im Gegensatz zu Absatz 1 Buchstabe b auf das Kriterium der Öffentlichkeit verzichtet wird.

Nach Absatz 1 Buchstabe b macht sich strafbar, wer sich öffentlich als Inhaberin oder Inhaber eines Diploms über eine absolvierte Ausbildung oder Befähigung ausgibt, ohne die entsprechende Aus- oder Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen zu haben. Damit soll die Öffentlichkeit vor ungeeigneten Berufsleuten geschützt werden.

Gestützt auf Absatz 1 Buchstabe c können Personen bestraft werden, die einen Beruf ausüben oder ein Gewerbe oder Handelsgeschäft betreiben, ohne über eine erforderliche Bewilligung zu verfügen (z.B. Dienstleistungen im Sicherheitsbereich gemäss § 62 PolG). Strafbar machen sich auch Personen, die behördliche Auflagen und Anordnungen nicht befolgen. Grund der Bewilligungspflicht einzelner Berufe liegt zum einen im besonderen Gefährdungspotenzial und zum anderen in der Erwartung der Sachkunde und Vertrauenswürdigkeit durch die Öffentlichkeit.

5.4.18 Salzregal (§ 21 E-ÜStG)

§ 21. Salzregal

¹ Mit Busse bis zum Doppelten der hinterzogenen Regalgebühr wird bestraft, wer den Vorschriften über das Salzregal zuwiderhandelt.

² Widerrechtlich gewonnenes, eingeführtes oder in den Handel gebrachtes Salz kann sichergestellt und eingezogen werden.

§ 21 E-ÜStG entspricht § 54 des geltenden Übertretungsstrafgesetzes.

Die Strafnorm ermöglicht die Sanktionierung von Verstössen gegen das kantonale Salzregal, das seine Grundlage in § 38 Absatz 2 der Kantonsverfassung hat. Die Rechte und Pflichten des Salz-

handels wurden mit der Interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf vom 22. November 1973 (SG 691.100) auf die Schweizer Salinen AG mit Sitz in Pratteln übertragen. § 21 E-ÜStG bildet die Strafnorm, um Personen zu büssen, die unbefugt Salz, Salzgemische (mit einem Gehalt von 30% oder mehr an Natriumchlorid) oder Sole einführen oder verkaufen.

5.4.19 Strassenverkehr (§ 22 E-ÜStG)

§ 22. Strassenverkehr

¹ Mit Busse wird bestraft, wer den kantonalen Strassenverkehrsvorschriften zuwiderhandelt.

§ 22 E-ÜStG entspricht § 23 des geltenden Übertretungsstrafgesetzes. Mit dieser Strafnorm können z.B. Verstösse gegen kantonale Strassenverkehrsvorschriften wie die Verordnung über den Strassenverkehr (Strassenverkehrsverordnung, StVO; SG 952.200), die Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt (SG 952.300) sowie die Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung (Parkraumbewirtschaftung, PRBV; SG 952.560) sanktioniert werden.

5.4.20 Parkieren auf Privatboden (§ 23 E-ÜStG)

§ 23. Parkieren auf Privatboden

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich ohne Berechtigung Fahrzeuge auf Privatboden abstellt.

² Parkieren auf Privatboden wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 23 E-ÜStG entspricht § 63 des geltenden Übertretungsstrafgesetzes. Wie im geltenden Recht soll es im Falle von Parkieren auf Privatboden vom Willen der oder des Geschädigten abhängen, ob eine Bestrafung der Täterin oder des Täters erfolgen kann. Antragsdelikte sind dann angezeigt, wenn es wie hier um den Schutz individueller, nicht allgemeiner Interessen geht.

5.4.21 Schifffahrt (§ 24 E-ÜStG)

§ 24. Schifffahrt

¹ Mit Busse wird bestraft, wer den Anordnungen der zuständigen Behörden für die Gross- und Kleinschifffahrt auf dem Rhein, die sie innerhalb ihrer Befugnisse erlassen, zuwiderhandelt.

§ 24 E-ÜStG entspricht § 44 Absatz 2 des geltenden Übertretungsstrafgesetzes.

Bestraft wird, wer den Anordnungen der zuständigen Behörden für die Gross- und Kleinschifffahrt auf dem Rhein (vgl. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt [SG 955.100]: Kantonspolizei für die Kleinschifffahrt, Schweizerische Rheinhäfen für die Grossschifffahrt) zuwiderhandelt. Die Anordnungen müssen innerhalb der Befugnisse der Behörden, also in ihrem Aufgabenbereich und hoheitlich erfolgt sein.

5.4.22 Halten von Tieren (§ 25 E-ÜStG)

§ 25. Halten von gefährlichen Tieren

¹ Mit Busse wird bestraft, wer

- a) ohne Bewilligung gefährliche Tiere hält oder den behördlichen Auflagen und Anordnungen zuwiderhandelt;
- b) gefährliche Tiere nicht angemessen verwahrt oder unter Kontrolle hält oder Vorsichtsmassnahmen unterlässt, zu denen sie oder er nach den Umständen verpflichtet ist, oder nicht sofort Anzeige macht, wenn ihr oder ihm ein solches Tier entwichen ist.

² Die urteilende Behörde kann die Einziehung und fachgerechte Unterbringung, Unschädlichmachung oder Tötung des Tieres anordnen.

§ 25 E-ÜStG entspricht § 87 des geltenden Übertretungsstrafgesetzes.

Gestützt auf Absatz 1 Buchstabe a können Personen gebüsst werden, die gefährliche Tiere halten, ohne über die erforderliche Bewilligung zu verfügen, oder den entsprechenden behördlichen Auflagen oder Anordnungen zuwiderhandeln. Ausserdem kann mit Absatz 1 Buchstabe b die unangemessene Haltung gefährlicher Tiere sowie das Unterlassen der Meldepflicht beim Entweichen solcher Tiere sanktioniert werden. Der im geltenden Recht verwendete Begriff «böartige Haustiere» ist veraltet und nicht mehr gebräuchlich. Der Begriff gefährliche Tiere bezieht sich auf § 1 Absatz 2 der kantonalen Verordnung über den Tierschutz (Tierschutzverordnung; SG 365.500) sowie das Reglement betreffend das Halten gefährlicher Tiere (SG 365.540). Als gefährliche Tiere gelten demnach Tiere, die für das Leben oder die Gesundheit der Menschen eine ernste Bedrohung darstellen können, wie beispielsweise Grosskatzen, Bären, Wölfe, Affen, Gifttiere sowie einige Reptilien und Fische (vgl. § 1 des Reglements betreffend das Halten gefährlicher Tiere, SG 365.540). Der richtige und fachkundige Umgang mit gefährlichen Tieren ist unter sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkten sowohl für den Mensch wie auch das Tier selbst besonders wichtig. Für die korrekte Tierhaltung ist neben der Eigentümerin oder dem Eigentümer auch diejenige Person verantwortlich, die das Tier besitzt ohne es im Eigentum zu haben. Nur dadurch wird gewährleistet, dass bei der Haltung gefährlicher Tiere sämtliche Sorgfaltspflichten eingehalten werden.

Absatz 2 ermöglicht der urteilenden Behörde, gefährliche Tiere einzuziehen, einer fachgerechten Unterbringung zuzuführen oder die Unschädlichmachung oder Tötung anzuordnen. Dabei ist der Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu beachten.

5.4.23 Gefährdung und Belästigung durch Tiere (§ 26 E-ÜStG)

§ 26. Gefährdung und Belästigung durch Tiere

¹ Mit Busse wird bestraft, wer

- a) durch Reizen oder Scheumachen von Tieren eine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen herbeiführt oder in Kauf nimmt;
- b) ein Tier auf Menschen oder andere Tiere hetzt oder pflichtwidrig von einem Angriff auf Menschen oder Tiere nicht abhält;
- c) als Eigentümerin oder Eigentümer oder als vorübergehende Halterin oder vorübergehender Halter von Tieren es unterlässt, dafür zu sorgen, dass andere Personen nicht durch Lärm oder anderweitig in unzumutbarer Weise belästigt werden.

§ 26 E-ÜStG entspricht § 88 des geltenden Übertretungsstrafgesetzes.

Gestützt darauf können Personen gebüsst werden, die durch eine unmittelbare Beeinflussung eines Tieres eine Gefahr für Menschen, andere Tiere oder Sachen herbeiführen oder zumindest in Kauf nehmen. Unter den Tatbestand fällt weiter auch das Missbrauchen eines Tieres als willensloses Werkzeug, indem es auf Menschen oder andere Tiere gehetzt wird oder von einem Angriff nicht abgehalten wird. Es handelt sich um einen Gefährdungstatbestand. Nicht vorausgesetzt ist deshalb, dass Menschen, andere Tiere oder Sachen effektiv zu Schaden kommen. In solchen Fällen wären die entsprechenden Tatbestände des StGB (z.B. Körperverletzung, Sachbeschädigung) anzuwenden. Weiter können Eigentümerschaft oder auch vorübergehende Halterinnen und Halter von Tieren bestraft werden, die Massnahmen unterlassen, damit andere Personen nicht durch ihre Tiere in unzumutbarer Weise belästigt werden.

5.4.24 Füttern von Wildtauben (§ 27 E-ÜStG)

§ 27. Füttern von Wildtauben

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich Wildtauben füttert.

Das Füttern von Tauben verursacht einen Überbestand dieser Tiere, der das Tierwohl gefährdet und zu Verschmutzungen und hygienischen Problemen führt. Unter dem Namen «Basler Tau-

benaktion» ist deshalb im April 2016 eine Aufklärungskampagne gestartet, die über die schädliche Wirkung des Taubenfütterns informiert. Deren Ziel ist es, durch Beschränkung der Nahrungsgrundlage einem kleinen und gesunden Taubenbestand eine friedliche Koexistenz mit dem Menschen zu ermöglichen. Nach wie vor werden Tauben jedoch unkontrolliert gefüttert, wodurch das Ziel der Kampagne gefährdet wird. In Ergänzung der «Basler Taubenaktion» scheint ein Wildtaubenfütterungsverbot und ein Büssen von zuwiderhandelnden Personen im öffentlichen Interesse deshalb sinnvoll. Ein generelles Wildtierfütterungsverbot ist aus Gründen der Verhältnismässigkeit demgegenüber nicht indiziert. Namentlich das Füttern von Wildvögeln in strengen Wintern oder das massvolle Füttern von Wasservögeln durch Kinder soll weiterhin erlaubt sein.

5.5 Ordnungsbussenverfahren

5.5.1 Grundsätze (§ 28 E-ÜStG)

§ 28. Grundsätze

¹ Geringfügige Übertretungen des kantonalen Rechts werden in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet, wenn die Voraussetzungen von § 30 erfüllt sind.

² Der Höchstbetrag für eine Ordnungsbusse beträgt Fr. 300.

³ Vorleben und persönliche Verhältnisse der fehlbaren Person werden nicht berücksichtigt.

⁴ Das Ordnungsbussenverfahren ist kostenlos.

Die Grundsätze in § 28 E-ÜStG entsprechen dem geltenden Recht. Das Ordnungsbussenverfahren stellt ein vereinfachtes und rasches Strafverfahren dar, das obligatorisch anzuwenden ist, wenn seine Voraussetzungen (§ 30 E-ÜStG) gegeben sind. Fehlbaren Personen werden zusätzlich zur Ordnungsbusse keine Kosten auferlegt.

Das Ordnungsbussenverfahren eignet sich nur zur Ahndung leichterer Gesetzesverstösse («Bagatelldelikte»), die in der Regel sachverhaltsmässig in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht keine Schwierigkeiten bieten und keine weiteren Folgen (Sachschäden, Verletzungen, etc.) nach sich ziehen. Widerhandlungen, die weitere Sachverhaltsabklärungen notwendig machen oder nicht mehr als leicht bezeichnet werden können, taugen nicht für das Ordnungsbussenverfahren. Es ist zudem kaum auf komplexe Sachverhalte zugeschnitten, da in der Regel keine detaillierten Akten (Rapporte und dergleichen) angelegt werden. Wird die Busse nicht innert 30 Tagen bezahlt und ist das Delikt im ordentlichen Verfahren zu beurteilen, kann aufgrund des Zeitablaufs der Sachverhalt oftmals nicht mehr hinreichend eruiert werden. Ferner können auch Antragsdelikte nicht im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden, da zu deren Ahndung ein Strafantrag vorliegen muss (Artikel 30 ff. StGB) und die berechtigte Person eine Frist von drei Monate zur Stellung desselben hat (Artikel 31 StGB). Der Strafantrag kann zudem wieder zurückgezogen werden (Artikel 33 Absatz 1 StGB). Nicht alle kantonalen Übertretungen können und sollen deshalb im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden. Im Gegensatz zu heute (vgl. § 37 EG StPO) soll das Ordnungsbussenverfahren aber auch auf geringfügige Tatbestände angewendet werden können, die nicht im Übertretungsstrafgesetz, sondern in anderen kantonalen Erlassen geregelt sind.

Der Unrechtsgehalt von Übertretungen, die im Ordnungsbussenverfahren verfolgt werden, ist nach dem Gesagten eher gering, was bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist (Artikel 47 Absatz 2 StGB). Aus diesem Grund ist die in Artikel 106 Absatz 1 StGB normierte Höchstbusse von 10'000 Franken im Ordnungsbussenverfahren überhöht und steht in keiner Relation zum Unrechtsgehalt. Entsprechend der Gewichtung der Übertretung ist die Höchstbusse deshalb wie bis anhin betragsmässig auf 300 Franken zu begrenzen. Höhere Obergrenzen würden den Zweck des Ordnungsbussenverfahrens vereiteln, würden doch fehlbare Personen vermehrt dazu bewegt, die direkte Bussenerhebung abzulehnen. Beim Zusammentreffen mehrerer Übertretungen soll die Höhe der maximal im Ordnungsbussenverfahren möglichen Gesamtbusse dagegen von heute 300 Franken (§ 4 Absatz 2 der Baselstädtischen Ordnungsbussenverordnung) auf 600 Franken erhöht werden (siehe Ziffer 5.5.5). Im Rahmen der Strafzumessung werden Vorleben

und persönliche Verhältnisse der fehlbaren Person nicht berücksichtigt. Die konkrete Höhe der Ordnungsbusse bestimmt sich nach dem in der Ordnungsbussenliste festgesetzten Betrag.

5.5.2 Zuständige Polizeiorgane (§ 29 E-ÜStG)

§ 29. Zuständige Polizeiorgane

¹ Ordnungsbussen werden durch uniformierte Angehörige der Kantonspolizei erhoben.

² Der Regierungsrat kann für bestimmte Übertretungstatbestände Ausnahmen vom Erfordernis der Dienstuniform bestimmen sowie Angehörige von weiteren in einem Gesetz ausdrücklich bezeichneten Organen mit polizeilichen Kompetenzen zur Ordnungsbussenerhebung ermächtigen. Sie haben sich gegenüber der fehlbaren Person unaufgefordert mit einem Dienstaussweis zu legitimieren.

§ 29 E-ÜStG entspricht § 37 EG StPO und § 5 der Baselstädtischen Ordnungsbussenverordnung.

Zuständiges Polizeiorgan für das Verhängen und Einkassieren von Ordnungsbussen ist im Allgemeinen die Kantonspolizei. Damit sich der Gebüsste vor Ort zweifelsfrei über die Berechtigung der oder des bussenausstellenden Polizeiangehörigen vergewissern kann, hat die Amtshandlung grundsätzlich in Dienstuniform zu erfolgen (vgl. § 33 PolG). Bestimmte, vom Regierungsrat festzulegende Ordnungsbussen sollen neu auch Polizeiangehörige in Zivil erheben können, da sich verdächtige Personen nicht selten bereits beim Anrücken uniformierter Polizistinnen und Polizisten im Vorfeld einer Kontrolle durch Flucht entziehen. Zu denken ist etwa an die Verfolgung des Bettelverbotes durch zivile Fahnder der Kantonspolizei. Die Uniformpflicht soll aber weiterhin die Regel bilden, von der nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen abgewichen werden soll, etwa wenn es das Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung gebietet. Von einem generellen Verzicht auf die Uniformpflicht, wie ihn das revidierte OBG des Bundes vorsieht, wird abgesehen.

Darüber hinaus soll der Regierungsrat wie bis anhin die Möglichkeit haben, weitere Organe mit polizeilichen Kompetenzen in einer Verordnung zur Ordnungsbussenerhebung zu ermächtigen. Die Verleihung polizeilicher Kompetenzen muss dagegen vorab auf Gesetzesstufe erfolgen. Polizeiliche Befugnisse haben heute das Amt für Umwelt und Energie (§ 42a Absatz 1 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt [SG 780.100]) sowie die Revierförsterinnen und Revierförster, die Kreisforstingenieurin oder der Kreisforstingenieur sowie die Kantonsforstingenieurin oder der Kantonsforstingenieur (§ 37 Absatz 2 des Waldgesetzes Basel-Stadt [SG 911.600]). Die Angehörigen solcher Polizeiorgane haben sich gegenüber der gebüssten Person vor Ort allerdings über ihre Berechtigung auszuweisen (z.B. mittels Dienstaussweises), da in der Regel eine Dienstuniform als Legitimation fehlt. Heute können neben der Kantonspolizei nur Angehörige des Amtes für Umwelt und Energie für bestimmte Delikte in den Bereichen Abfall, Fischerei und verbotenes Plakatieren Ordnungsbussen erheben (vgl. § 1 Absatz 1^{bis} der Baselstädtischen Ordnungsbussenverordnung).

5.5.3 Voraussetzungen (§ 30 E-ÜStG)

§ 30. Voraussetzungen

¹ Das Ordnungsbussenverfahren wird angewendet, wenn

- a) der betreffende Übertretungstatbestand auf der Ordnungsbussenliste aufgeführt ist;
- b) eine Angehörige oder ein Angehöriger des zuständigen Polizeiorgans die Widerhandlung selbst festgestellt hat;
- c) der Sachverhalt tatsächlich sowie rechtlich klar ist;
- d) die fehlbare Person dieser Erledigung zustimmt; und
- e) keine Ausnahmen nach § 31 vorliegen.

² Die Angehörigen des zuständigen Polizeiorgans haben der fehlbaren Person mitzuteilen, dass sie das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann.

§ 30 E-ÜStG entspricht § 37 EG StPO und § 3 der Baselstädtischen Ordnungsbussenverordnung.

Das Ordnungsbussenverfahren gelangt nur zur Anwendung, wenn bestimmte Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Zunächst müssen die Tatbestände, die im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden können, in der Ordnungsbussenliste mit den entsprechenden Bussenbeträgen aufgeführt sein. Die betreffende Widerhandlung muss unmittelbar durch eine Angehörige oder einen Angehörigen des zuständigen Polizeiorgans selbst festgestellt worden, der Sachverhalt rechtlich und tatsächlich klar sowie die fehlbare Person mit der Erledigung im Ordnungsbussenverfahren einverstanden sein. Abschliessend dürfen keine Ausnahmen nach § 31 E-ÜStG vorliegen. Um Transparenz herzustellen, müssen die Angehörigen des zuständigen Polizeiorgans der fehlbaren Person mitteilen, dass sie das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann (Absatz 2). Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, ist zwingend das ordentliche Übertretungsstrafverfahren durchzuführen (siehe Ziffer 5.3.2).

5.5.4 Ausnahmen (§ 31 E-ÜStG)

§ 31. Ausnahmen

¹ Das Ordnungsbussenverfahren wird nicht angewendet, wenn

- a) die fehlbare Person das 15. Altersjahr nicht vollendet hat;
- b) die fehlbare Person durch die Widerhandlung andere Personen gefährdet oder verletzt oder Sachschaden verursacht hat;
- c) der fehlbaren Person zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht auf der Ordnungsbussenliste aufgeführt ist;
- d) die fehlbare Person das Ordnungsbussenverfahren für eine oder mehrere der ihr vorgeworfenen Widerhandlungen ablehnt.

§ 31 E-ÜStG entspricht § 3 der Baselstädtischen Ordnungsbussenverordnung.

Gemäss Artikel 24 Absatz 1 JStG können Jugendlichen Bussen erst ab vollendetem 15. Lebensjahr auferlegt werden. Der Entwurf sieht deshalb vor, dass das Ordnungsbussenverfahren auf Jugendliche vor Vollendung des 15. Altersjahr nicht angewendet wird.

Das Ordnungsbussenverfahren ist nicht auf Widerhandlungen anzuwenden, durch die Personen verletzt oder gefährdet wurden oder durch die Sachschaden verursacht wurde. In solchen Fällen sind regelmässig weitere Abklärungen erforderlich. Zudem verfügen Opfer und geschädigte Personen über eigene Verfahrensrechte, die sie im Ordnungsbussenverfahren nicht wahrnehmen können. Bei der Mehrzahl derartiger folgenschwerer Widerhandlungen dürfte neben dem Übertretungstatbestand ohnehin Straftatbestände des Bundesrechts erfüllt sein und das kantonale Ordnungsbussenverfahren bereits deshalb nicht zur Anwendung gelangen.

Das Ordnungsbussenverfahren ist nicht anwendbar, wenn der fehlbaren Person neben der Übertretung gemäss Ordnungsbussenliste noch Delikte vorgeworfen werden, die nicht auf der Ordnungsbussenliste aufgeführt sind (vgl. dieselbe Regelung im Ordnungsbussengesetz des Bundes in Artikel 2 Buchstabe d OBG). Das StGB verlangt, dass alle von einer Person begangenen Delikte in einem Verfahren beurteilt werden und eine Gesamtstrafe auszufällen ist (Artikel 49 Absatz 1 StGB). Es kann vorkommen, dass die fehlbare Person neben der im Ordnungsbussenverfahren zu ahndenden Übertretung zusätzlich eine nicht auf der Ordnungsbussenliste aufgeführte Widerhandlung begeht oder einen Straftatbestand des Bundesrechts erfüllt. Letztere beide können nicht im kantonalen Ordnungsbussenverfahren geahndet werden, weshalb das Ordnungsbussenverfahren auch für erstere nicht zur Anwendung gelangt. Alle Delikte sind im ordentlichen Verfahren zu beurteilen. Wenn kantonale Ordnungsbussentatbestände und bundesrechtliche Ordnungsbussentatbestände gemäss OBG zusammentreffen, können demgegenüber beide Delikte parallel im jeweiligen Ordnungsbussenverfahren beurteilt werden; Bundesrecht und kantonales Recht lassen dies ohne weiteres zu.

Ist die fehlbare Person mit der direkten Bussenerhebung für eine oder mehrere der ihr vorgeworfenen Widerhandlungen nicht einverstanden, sind alle Delikte im ordentlichen Verfahren zu beurteilen. Die Ausnahmeregelung ist als unmittelbare Folge von § 30 Absatz 1 Buchstabe d (siehe Ziffer 5.5.3) deklaratorischer Natur.

5.5.5 Zusammentreffen mehrerer Übertretungen (§ 32 E-ÜStG)

§ 32. Zusammentreffen mehrerer Übertretungen

¹ Erfüllt die fehlbare Person durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, werden die Bussen zusammengezählt, und es wird ihr eine Gesamtbusse auferlegt.

² Übersteigt die Summe der Gesamtbusse Fr. 600, werden alle Übertretungen im ordentlichen Verfahren beurteilt.

§ 32 E-ÜStG entspricht § 4 der Baselstädtischen Ordnungsbussenverordnung.

Erfüllt die fehlbare Person durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere kantonale Ordnungsbussentatbestände, werden die einzelnen Bussen wie bis anhin zu einer einzigen Busse zusammengezählt. Die Maximalhöhe der Gesamtbusse, im Ordnungsbussenverfahren ausgesprochen werden kann, soll von heute 300 auf 600 Franken erhöht werden. Damit kann der Anwendungsbereich des Ordnungsbussenverfahrens erhöht werden.

5.5.6 Bezahlung (§ 33 E-ÜStG)

§ 33. Bezahlung

¹ Die fehlbare Person kann die Ordnungsbusse sofort oder innert 30 Tagen (Bedenkfrist) bezahlen. Die Ordnungsbusse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

² Bezahlt sie sofort, wird ihr eine Quittung ausgestellt, die ihre Personalien nicht nennt.

³ Bezahlt sie nicht sofort, hat sie ihre Personalien anzugeben und erhält ein Bedenkfristformular mit Einzahlungsschein, von dem eine Kopie beim zuständigen Polizeiorgan verbleibt. Bezahlt sie innert Frist, wird die Kopie des Bedenkfristformulars vernichtet.

⁴ Wird die Busse nicht innert 30 Tagen bezahlt, wird das ordentliche Verfahren durchgeführt.

§ 33 E-ÜStG entspricht § 6 der Baselstädtischen Ordnungsbussenverordnung.

Akzeptiert die fehlbare Person die Ordnungsbusse, kann sie sie sofort bezahlen. Mit der Bezahlung anerkennt sie die Erfüllung eines oder mehrerer Übertretungstatbestände und willigt in die direkte Bussenerhebung ein. Das Verfahren ist damit abgeschlossen und der Bussenentscheid rechtskräftig. Es werden weder Personendaten erfasst noch werden Akten angelegt. Die Ausstellung einer Quittung dient ausschliesslich der fehlbaren Person als Beleg. Kann oder will die fehlbare Person den Betrag nicht sofort begleichen, erhält sie eine Bedenkfrist von 30 Tagen. In diesem Fall wird ihr ein Bedenkfristformular abgegeben, das ihre Personalien enthält, damit sie identifiziert und der Ordnungsbusse zugeordnet werden kann. Eine Kopie oder Durchschrift des Formulars verbleibt beim zuständigen Polizeiorgan, das damit den Zahlungseingang überprüfen kann. Wird die Busse innert Frist beglichen, ist die Kopie zu vernichten und sämtliche erfassten Personendaten sind zu löschen. Bezahlt die fehlbare Person die Busse nicht innert Frist, bringt sie damit sinngemäss die Ablehnung des Ordnungsbussenverfahrens zum Ausdruck, und es wird das ordentliche Verfahren durchgeführt.

5.5.7 Fehlbare Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz (§ 34 E-ÜStG)

§ 34. Fehlbare Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz

¹ Beahlt die fehlbare Person, die über keinen Wohnsitz in der Schweiz verfügt, die Ordnungsbusse nicht sofort oder lehnt sie das Ordnungsbussenverfahren ab, hat sie den Bussenbetrag zu hinterlegen oder eine angemessene Sicherheit zu leisten.

² Läuft die Bedenkfrist unbenutzt ab oder akzeptiert die fehlbare Person die Ordnungsbusse innerhalb dieser Frist ausdrücklich, wird der hinterlegte Betrag mit der Ordnungsbusse verrechnet. Die Verrechnung gilt als Bezahlung.

Der Zugriff auf fehlbare Personen, die im Ausland wohnen und eine Ordnungsbusse nicht sofort bezahlen, kann sich als schwierig erweisen. Mitunter kann es vorkommen, dass die Bussen aus dem Ausland nicht mehr vollstreckt werden können und damit ihrer strafenden Wirkung verlustig gehen.

Kann die fehlbare Person, die keinen Wohnsitz in der Schweiz hat, die Busse nicht sofort begleichen, hat sie den Bussenbetrag neu zu hinterlegen oder eine angemessene Sicherheit zu leisten. Sie erhält sodann die übliche Bedenkfrist von 30 Tagen. Hinterlegt sie Bussenbetrag oder Sicherheitsleistung nicht, kann das ordentliche Verfahren angewendet werden. Lehnt die fehlbare Person, die keinen Wohnsitz in der Schweiz hat, das Ordnungsbussenverfahren ab, hat sie den Bussenbetrag ebenfalls zu hinterlegen oder eine angemessene Sicherheit zu leisten. Die Beurteilung erfolgt sodann im ordentlichen Verfahren.

5.5.8 Haftung der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters (§ 35 E-ÜStG)

§ 35. Haftung der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters

¹ Wird die fehlbare Fahrzeugführerin oder der fehlbare Fahrzeugführer nicht anlässlich einer Widerhandlung, die mit einem Fahrzeug begangen wurde, angetroffen oder angehalten, wird die Ordnungsbusse der oder dem im Fahrzeugausweis eingetragenen Fahrzeughalterin oder Fahrzeughalter auferlegt.

² Der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter wird die Ordnungsbusse schriftlich eröffnet. Sie oder er kann sie innert 30 Tagen bezahlen. Wird die Busse nicht innert 30 Tagen bezahlt, wird das ordentliche Verfahren durchgeführt.

³ Nennt die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter Name und Adresse der fehlbaren Fahrzeugführerin oder des fehlbaren Fahrzeugführers, wird gegen diese oder diesen das Verfahren nach Abs. 2 eingeleitet.

⁴ Kann mit verhältnismässigem Aufwand nicht festgestellt werden, wer die Widerhandlung begangen hat, hat die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter die Ordnungsbusse zu bezahlen, es sei denn, sie oder er macht im ordentlichen Strafverfahren glaubhaft, dass das Fahrzeug gegen ihren oder seinen Willen benutzt wurde und dies trotz entsprechender Sorgfalt nicht verhindert werden konnte.

Im Ordnungsbussenverfahren soll neu eine Haftung der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters verankert werden, um Übertretungen, die mit Motorfahrzeugen begangen werden, besser sanktionieren zu können. Da fehlbare Personen namentlich im ruhenden Verkehr meist nicht angetroffen werden, soll mit der Halterhaftung verhindert werden, dass sich diese einer Strafe entziehen können. Mit der Halterhaftung wird die Vermutung aufgestellt, es handle sich bei der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter um die Täterschaft. Die Formulierung lehnt sich an die entsprechende Regelung im Ordnungsbussengesetz des Bundes an (Artikel 6 OBG). Da es bei anderen Widerhandlungen, die im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden können, keine mit der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter vergleichbaren Drittpersonen gibt, die aufgrund ihrer besonderen Eigenschaft eine Mitverantwortung an der Tat trägt, wird die vorliegende Bestimmung nicht als allgemeingültige Regel ausgestaltet.

Die Haftung der Halterin oder des Halters ist gemäss Absatz 1 nur dann vorgesehen, wenn die fehlbare Fahrzeugführerin oder der fehlbare Fahrzeugführer anlässlich einer Widerhandlung, die mit dem Fahrzeug begangen worden ist, selbst nicht angetroffen oder angehalten werden kann. In solchen Fällen kann die Ordnungsbusse gemäss Absatz 2 in einem ersten Schritt derjenigen Person schriftlich zugestellt werden, die im Fahrzeugausweis als Fahrzeughalterin oder Fahrzeughalter eingetragen ist. Analog der allgemeinen Vorschrift in § 33 E-ÜStG kann die Busse innert einer Bedenkfrist von 30 Tagen bezahlt werden. Wird die Busse nicht beglichen, wird das ordentliche Verfahren durchgeführt.

Ist die Halterin oder der Halter faktisch nicht für die Widerhandlung verantwortlich, besteht gemäss Absatz 3 die Möglichkeit, die Personalien der fehlbaren Fahrzeugführerin oder des fehlbaren Fahrzeugführers zu nennen, um die Vermutung der Täterschaft zu widerlegen. Das Ordnungsbussenverfahren richtet sich dann gegen die bezeichnete Person.

Nennt die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter die Personalien der fehlbaren Person nicht, kann im Verfahren gegen die als fehlbar bezeichnete Person der Tatverdacht nicht erhärtet werden oder kann anderweitig mit verhältnismässigem Aufwand nicht festgestellt werden, wer die Widerhandlung tatsächlich begangen hat, wird die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter im ordentlichen Verfahren ins Recht gefasst (Absatz 4). Um die Strafe abzuwenden, können die Halterin oder der Halter dort glaubhaft machen, dass das Fahrzeug gegen ihren oder seinen Willen benutzt wurde und sie trotz entsprechender Sorgfalt nicht haben verhindern können (z.B. bei Diebstahl oder Entwendung zum Gebrauch).

5.5.9 Sicherstellung und Einziehung (§ 36 E-ÜStG)

§ 36. Sicherstellung und Einziehung

¹ Mit der Erhebung der Ordnungsbusse werden Gegenstände und Vermögenswerte sichergestellt, die nach diesem Gesetz oder anderen kantonalen Erlassen oder den Art. 69 und 70 des Schweizerischen Strafgesetzbuches eingezogen werden können und mit der betreffenden Widerhandlung in Zusammenhang stehen.

² Die sichergestellten Gegenstände und Vermögenswerte gelten mit der Bezahlung der Ordnungsbusse als eingezogen.

Wie im ordentlichen Verfahren soll es neu auch im Ordnungsbussenverfahren möglich sein, Gegenstände und Vermögenswerte sicherzustellen und einzuziehen (z.B. Anschlagmaterial [vgl. § 18 Absatz 1 Buchstabe b E-ÜStG], Bettelgeld [vgl. § 11 Absatz 2 E-ÜStG]). Heute ist für eine Einziehung in jedem Fall der Weg über das ordentliche Verfahren zu gehen, da diese nur von einer gerichtlichen Behörde angeordnet werden kann, was sich mit Blick auf den Bagatelldeliktcharakter der infrage kommenden Delikte teilweise als unangemessen und ungewollt erweisen kann.

Einer Einziehung hat in einem ersten Schritt gemäss Absatz 1 eine Sicherstellung der Gegenstände oder Vermögenswerte durch das für die Ordnungsbussenerhebung zuständige Polizeiorgan vorzugehen. Die Sicherstellung ist zulässig, wenn das Übertretungsstrafgesetz (z.B. § 11 Absatz 2 E-ÜStG), ein anderer kantonaler Erlass oder Artikel 69 f. StGB dies vorsehen. Die sicherzustellenden Gegenstände oder Vermögenswerte müssen in einem Zusammenhang mit der begangenen Widerhandlung stehen. Es soll im Ordnungsbussenverfahren nicht möglich sein, Gegenstände oder Vermögenswerte sicherzustellen, die nicht mit der Tat zusammenhängen. Ferner ist bei jeder Sicherstellung dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz Rechnung zu tragen.

Mit der Bezahlung der Ordnungsbusse erfolgt in einem zweiten Schritt ohne weiteres Zutun die Einziehung der sichergestellten Gegenstände und Vermögenswerte (Absatz 2). Die Einziehung muss somit nicht durch ein Gericht angeordnet werden. Ist die fehlbare Person mit der Einziehung nicht einverstanden, gilt das Ordnungsbussenverfahren als abgelehnt, und es ist das ordentliche Verfahren durchzuführen.

5.5.10 Ordnungsbusse im ordentlichen Verfahren (§ 37 E-ÜStG)

§ 37. Ordnungsbusse im ordentlichen Verfahren

¹ Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Verfahren ausgesprochen werden.

Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens nicht vor (§ 30 E-ÜStG) oder bestehen Ausnahmen (§ 31 E-ÜStG), ist das ordentliche Verfahren durchzuführen. Eine Ordnungsbusse kann hingegen auch in diesem Verfahren ausgesprochen werden, sofern das Delikt auf der Ordnungsbussenliste aufgeführt ist.

5.5.11 Ausführungsbestimmungen (§ 38 E-ÜStG)

§ 38. Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Ordnungsbussenverfahrens in einer Verordnung und erstellt namentlich die Liste der Übertretungen, die mit Ordnungsbussen geahndet werden, mit den entsprechenden Bussenbeträgen (Ordnungsbussenliste).

Der Regierungsrat wird ermächtigt, weitere Einzelheiten des Ordnungsbussenverfahrens auf Verordnungsstufe zu regeln und wie bisher in einer Liste die Übertretungstatbestände, bei denen das vereinfachte Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt, zu bezeichnen sowie die entsprechenden Bussenbeträge festzusetzen.

6. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

Der Erlass eines neuen Übertretungsstrafgesetzes bedingt eine Vielzahl von Aufhebungen und Änderungen bisherigen Rechts:

6.1 Aufhebung des Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 (SG 253.100)

Der Entwurf beinhaltet eine Totalrevision des bisherigen knapp vierzig Jahre alten Gesetzes, mithin handelt es sich um ein Gesetz mit neuem Erlassdatum, neuem Titel und neuem Inhalt. Das bisherige Gesetz ist aufzuheben.

6.2 Änderung anderer Erlasse

6.2.1 Verschiebungen von Strafnormen

Als Ausfluss der neuen Konzeption des Übertretungsstrafgesetzes (siehe Ziffer 4.1) wurden diejenigen Strafbestimmungen, die einen einschlägigen Bezug zu einem verwaltungsrechtlichen Erlass aufweisen, aus dem Übertretungsstrafgesetz gestrichen und in die entsprechenden Erlasse verschoben. Aufgrund der Vielzahl betroffener Strafnormen wurde im Rahmen der Überführung in andere Erlasse keine abschliessende Prüfung der Notwendigkeit vorgenommen (vgl. Ziffer 4.2). Es wird bei allfälligen zukünftigen Revisionen der betreffenden verwaltungsrechtlichen Erlasse fundiert zu prüfen sein, ob die Strafbestimmungen einem aktuellen Bedürfnis oder realen Begebenheiten entsprechen. Die folgenden Tatbestände wurden inhaltlich unverändert in die zugehörigen verwaltungsrechtlichen Erlasse verschoben:

Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978	Erlass
§ 22a. Plakatwerbung für Alkohol und Tabak auf privatem Grund	Gesundheitsgesetz (SG 300.100)
§ 24. Unterhalt der Erschliessungsanlagen	Bau- und Planungsgesetz (SG 730.100)
§ 25. Kehrrichtabfuhr	Umweltschutzgesetz (SG 780.100)
§ 35a. Verkaufsverbot von Tabakwaren an Minderjährige	Gesundheitsgesetz (SG 300.100)

Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978	Erlass
§ 35b. Filmvorführungen und Medienprodukte	Gesetz betreffend öffentliche Filmvorführungen und Abgabe von elektronischen Trägermedien (SG 569.100)
§ 45. Öffentliche Gas-, Wasser- und Elektrizitätseinrichtungen (Absatz 2 und 3)	Gesetz über die Industriellen Werke Basel (SG 772.300)
§ 46. Bestattungs- und Friedhofwesen	Gesetz betreffend die Bestattungen (SG 390.100)
§ 47. Niederlassung und Aufenthalt	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (SG 122.200)
§ 53. Öffentliche Versicherungen	Gebäudeversicherungsgesetz (SG 695.100)
§ 54a. Energiesparmassnahmen	Energiegesetz (SG 772.100)
§ 54b. Umweltschutz (Absätze 3 ^{bis} -14)	Umweltschutzgesetz (SG 780.100)
§ 56. Schutz des öffentlichen Raumes und der öffentlichen Anlagen (Absatz 1)	Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (SG 724.100)
§ 56a. Wassernutzung und Abwassergebühren	Kantonale Gewässerschutzverordnung (SG 783.200)
§ 62. Gesundheitswidriges Wohnen	Wohnungsgesetz (SG 370.100)
§ 65. Advokatur und Notariat	Advokaturgesetz (SG 291.100); Notariatsgesetz (SG 292.100)
§ 66. Medizinalberufe und Tätigkeiten im Bereich der Komplementärmedizin (Absatz 4)	Gesundheitsgesetz (SG 300.100)
§ 70. Öffentliche Ruhetage, Ladenschlusszeiten der Verkaufslokale	Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladeneröffnung (SG 811.100)
§ 73. Märkte und Messen	Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel (SG 562.320)
§ 77. Wach- und Schliessgeschäfte	Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (SG 510.100)
§ 78. Privatdetektive	Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (SG 510.100)
§ 79. Kaminfeger	Verordnung über den Brandschutz (SG 735.200)
§ 80. Pfandleihgewerbe	Verordnung zum Trödel- und Pfandleihgewerbe (SG 562.530)
§ 81. Berufsbildung	Kantonales Gesetz über die Berufsbildung (SG 420.200)
§ 84. Pflegekinder	Verordnung über die Aufnahme, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Heimen (SG 212.250); Verordnung über die Aufnahme, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege (SG 212.260)
§ 86. Baupolizeiliche Bestimmungen und Sicherungsmassnahmen bei Bauten (Absätze 1 und 2)	Bau- und Planungsgesetz (SG 730.100); Kantonale Gewässerschutzverordnung (SG 783.200); Gesetz über die Wohnraumförderung (SG 861.500); Verordnung zum Energiegesetz (SG 772.110)
§ 89. Halten von Hunden	Gesetz betreffend das Halten von Hunden (SG 365.100)
§ 90. Fischerei	Gesetz über die Fischerei im Kanton Basel-Stadt (SG 912.500)

Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978	Erlass
§ 91. Natur- und Landschaftsschutz; Schäd- lingsbekämpfung (Absätze 1, 2 und 4)	Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (SG 789.100); Waldgesetz Basel-Stadt (SG 911.600); Baumschutzgesetz (SG 789.700)
§ 93. Schiessen und Feuerwerk	Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kan- tons Basel-Stadt (SG 510.100)
§ 94. Feuergefahr	Verordnung über den Brandschutz (SG 735.200)

6.2.2 Schaffung einer neuen Strafnorm im Gesetz über den Denkmalschutz

Für Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Denkmalschutzes ist heute keine strafrechtliche Sanktionsmöglichkeit vorgesehen. Das Beschädigen oder Zerstören von Denkmälern erscheint indes strafwürdig, da dadurch meist unwiderrufliche Schäden an der schutzwürdigen Substanz bewirkt werden und das kulturelle Erbe nachhaltig beeinträchtigt wird. Auch andere Kantone sehen in diesem Bereich deshalb Strafbestimmungen vor (z.B. § 26 Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz BL). Dementsprechend soll im Gesetz über den Denkmalschutz (SG 497.100) ein neuer § 31a geschaffen werden. Analog den Strafbestimmungen des Umweltschutzgesetzes soll die Höchstbusse in Abweichung von § 2 Absatz 1 E-ÜStG in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 1 StGB aus generalpräventiven Gesichtspunkten für die vorsätzliche Tatbegehung auf 40'000 Franken festgesetzt werden. Handelt die Täterin oder der Täter aus Gewinnsucht, soll die urteilende Behörde nicht an den Höchstbetrag gebunden sein.

6.2.3 Feuerwerksbewilligung

Das Abbrennen von Feuerwerk sowie das Schiessen sind grundsätzlich bewilligungspflichtig. Die Bewilligungspflicht für Feuerwerk ist heute sach- und systemfremd in § 93 Absatz 1 des Übertretungsstrafgesetzes normiert. Eher untypisch dient die Strafnorm heute gleichzeitig als gesetzliche Grundlage für die Bewilligung selbst. Aus Überlegungen der Systematik der Rechtsordnung, der Rechtssicherheit und aufgrund der sachlichen Nähe erscheint es angezeigt, die gesetzliche Grundlage für die Feuerwerksbewilligung in das Polizeigesetz zu überführen. Unter «VII. Rechte und Pflichten Privater» soll dementsprechend ein neuer § 66a geschaffen werden, der inhaltlich § 93 des geltenden Übertretungsstrafgesetzes entspricht.

7. Anzug Ullmann betreffend direkte Bussenerhebung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 18. September 2013 die nachstehende Motion Emmanuel Ullmann und Konsorten in einen Anzug umgewandelt und dem Regierungsrat zur Berichterstattung innert zwei Jahren überwiesen:

«Motion zur Erhöhung der Kompetenz der Polizistinnen und Polizisten zur direkten Bussenerhebung bei Verstössen gegen das kantonale Übertretungsstrafgesetz (12.5377.01)»

Die Sicherheitsdebatte ist vor allem während des Wahlkampfes aufgeflammt - die Probleme wurden damit jedoch nicht gelöst. Die Staatsanwaltschaft bekundet Mühe, ihre Pendenzenberge abzuarbeiten. Mit der Justizreform ist die Situation nicht einfacher geworden, im Gegenteil. Auch wenn bisher wichtige Fälle gemäss Bericht der GPK (noch) nicht bis zur Verjährung verschleppt wurden, so konnte bereits festgestellt werden, dass die Dauer der Untersuchungshaft zunahm. Auch bei der Polizei spitzt sich die Situation seit Jahren zu. Aus diesem Grund hat der Grosse Rat 45 zusätzliche Stellen bewilligt. Nebst Personalausbau kann auch der Abbau von administrativen Arbeiten zu einer besseren Situation führen. Eine mögliche Lösung wäre die Handlungskompetenz der Polizei zu erhöhen wie folgt: Übertretungen nach kantonalem Recht, die nicht im Ordnungsbussenkatalog (vgl. Anhang 2 zur Ordnungsbussenverordnung; 257.115) aufgeführt sind, können nicht von der Kantonspolizei mittels direkter Bussenerhebung geahndet werden. In diesen Fällen muss die Polizei eine Verzeigung an die Staatsanwaltschaft machen, welche dann mittels Strafbefehl die Busse ausspricht, was regelmässig mit der Überbindung von Verfahrenskosten (in der Regel zusätzlich mit CHF 200) verbunden ist. Dies bedeutet für den Gebüssten faktisch eine überhöhte Sanktion (Busse und Verfahrenskosten) und für die Staatsanwaltschaft und vor allem für die Kantonspolizei einen zusätzlichen (vermeidbaren) administrativen Aufwand. Dies liesse sich ändern, indem die Kompetenz der Kantonspolizei zur direkten Ordnungsbussenerhebung ausgedehnt wird. Selbstverständlich sind dabei die verfassungsmässigen Verfahrensgarantien zu berücksichtigen. Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung des Übertretungsstrafgesetzes (253.100)

zu unterbreiten, die der Kantonspolizei eine erhöhte Kompetenz zur direkten Erhebung von Ordnungsbussen einräumt. Damit zusammenhängend wäre auch die Ordnungsbussenverordnung entsprechend vom Regierungsrat anzupassen. Dies könnte insbesondere durch eine Normbusse für Übertretungen nach kantonalem Übertretungsstrafgesetz realisiert werden, welche Übertretungen grundsätzlich mit einer fixen Busse (z.B. CHF 120) sanktioniert, sofern für die spezifische Übertretung im Bussenkatalog nicht eine höhere/tiefere Busse vorgesehen ist oder durch die Übertretung Personen erheblich gefährdet wurden oder grosser Sachschaden entstanden ist. In den letzten beiden Fällen hätte wie bis anhin in jedem Fall eine Verzeigung an die Staatsanwaltschaft zu erfolgen.

Emmanuel Ullmann, Dieter Werthemann, André Auderset, Felix Meier, Christian von Wartburg, Ursula Metzger Junco P., Sibel Arslan, Tanja Soland, Remo Gallacchi, Toni Casagrande, Kerstin Wenk, Peter Bochsler, Andreas Zappalà, Brigitta Gerber»

Mit Beschluss vom 9. Dezember 2015 hat der Grosse Rat die Frist zur Berichterstattung um zwei Jahre verlängert. Mit dem Anzug soll geprüft werden, ob zwecks Abbaus von administrativen Arbeiten die Kompetenz der Kantonspolizei zur Erhebung von Ordnungsbussen auf weitere kantonale Übertretungstatbestände erweitert und eine fixe «Normbusse» für die Ahndung aller Übertretungen eingeführt werden kann.

Das Ordnungsbussenverfahren stellt ein vereinfachtes Strafverfahren «am Ort des Geschehens» dar. Es eignet sich nur zur Ahndung leichterer Gesetzesverstösse («Bagatelldelikte»), die in der Regel sachverhältnismässig in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht keine Schwierigkeiten bieten und keine weiteren Folgen (Sachschäden, Verletzungen, etc.) nach sich ziehen. Widerhandlungen, die weitere Sachverhaltsabklärungen notwendig machen oder nicht mehr als leicht bezeichnet werden können, taugen nicht für das Ordnungsbussenverfahren. Etliche Übertretungstatbestände erfordern zudem für die Beurteilung ein umfangreiches Spezial- oder Fachwissen, über das Polizeibeamte vor Ort nicht ohne weiteres verfügen. Ob sich ein Übertretungstatbestand für das Ordnungsbussenverfahren eignet, hängt somit von verschiedenen rechtlichen, aber auch praktischen Aspekten ab. Bereits aus diesen Gründen ist eine Ausdehnung des Ordnungsbussenverfahrens auf weitere Übertretungstatbestände vielfach ausgeschlossen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass bei der Totalrevision der Baselstädtischen Ordnungsbussenverordnung im Hinblick auf die Einführung der eidgenössischen StPO im Jahr 2005 bereits eine umfassende Prüfung stattgefunden hat und viele geeignete Tatbestände ins Ordnungsbussenverfahren überführt werden konnten. Im Rahmen der vorliegenden Revision hat sich aber dennoch gezeigt, dass bei wenigen weiteren Übertretungstatbeständen eine Aufnahme in die kantonale Ordnungsbussenliste sinnvoll erscheint. Konträr dazu hat sich auch ergeben, dass sich einige wenige Tatbestände für die Ahndung im Ordnungsbussenverfahren nicht eignen und deshalb von der Ordnungsbussenliste gestrichen werden sollten. Der Regierungsrat wird diese Überarbeitung im Rahmen der Anpassung der Ausführungsgesetzgebung zum Übertretungsstrafgesetz vornehmen.

Im Bereich der Ordnungsbussen gelten für die Strafzumessung – abgesehen davon, dass Vorleben und persönliche Verhältnisse nicht berücksichtigt werden – die Grundsätze des Strafrechts (vgl. Artikel 47 StGB; BBl 1969 I, 1090, 1093). Für die Bemessung der Höhe einer Busse gilt somit, dass die Strafe entsprechend dem Verschulden des Täters auszusprechen ist (Artikel 47 Absatz 2 StGB). Die Strafzumessung muss zu einer der Tat angemessenen Strafe führen. Das Gebot der Rechtsgleichheit verlangt zudem, dass für vergleichbare Straftatbestände vergleichbare Strafdrohungen vorgesehen werden. Daraus folgt, dass es nicht billig wäre, jegliche Widerhandlungen im Übertretungsbereich mit Bussen in exakt derselben Höhe zu bestrafen, zumal die Tatbestände die unterschiedlichsten Bereiche betreffen und die Widerhandlungen kaum alle gleich schwer wiegen. Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit und der Rechtsgleichheit scheint es deshalb nicht angebracht, jegliche Zuwiderhandlungen schematisch mit Bussen in derselben Höhe zu ahnden.

Die konkreten Bussenhöhen der einzelnen Übertretungen, die im Ordnungsbussenverfahren beurteilt werden, finden sich im Anhang zu § 2 der Baselstädtischen Ordnungsbussenverordnung in der Baselstädtischen Ordnungsbussenliste. In diesem Sinne besteht für jeden einzelnen Übertretungstatbestand bereits eine Normbusse, die unter Berücksichtigung der Schwere der Tat, der Verhältnismässigkeit und der Rechtsgleichheit für jeden Tatbestand individuell festgesetzt wird.

Gegenwärtig bestehen Ordnungsbussen zwischen 20 und 200 Franken. Damit kann der administrative Aufwand bereits gering gehalten werden. Eine weitergehende Angleichung ist aus Sicht des Regierungsrates weder zulässig noch notwendig.

8. Motion Moesch betreffend Lautsprecher auf Allmend

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 16. März 2017 die nachstehende Motion Christian C. Moesch und Konsorten dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen:

«Motion betreffend Nutzung von Lautsprechern auf Allmend – Anpassung der entsprechenden Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Weisungen (16.5499.01)»

In den vergangenen Monaten ist verschiedentlich die Problematik betreffend Nutzung von mobilen Lautsprecheranlagen auf Allmend thematisiert worden. Insbesondere wurde hierbei auch das sehr restriktive Vorgehen der Polizei zur Sprache gebracht, wonach grundsätzlich bei der Nutzung eines Lautsprechers zum Musikkonsum dieser umgehend beschlagnahmt und der Besitzer mit CHF 100 gebüsst wird.

Die Polizei stützt sich dabei ab auf §32 des Übertretungsstrafgesetzes, wonach Personen bestraft werden können, wenn sie ohne behördliche Bewilligung einen bewilligungspflichtigen Lautsprecher auf öffentlichem Grund verwenden. Im Weiteren wird verwiesen auf die polizeilichen Vorschriften betreffend Lärmbekämpfung, worin festgehalten ist, dass bestraft werden kann, wer trotz behördlicher Mahnung die Nachbarschaft durch Lautsprecher übermässig belästigt.

Nun ist festzuhalten, dass sowohl das Übertretungsstrafgesetz wie auch die polizeilichen Vorschriften betreffend Lärmbekämpfung aus dem Jahre 1978 stammen. Dieser Umstand ist unseres Erachtens dahingehend wichtig, da der technologische Fortschritt in den vergangenen knapp 40 Jahren auch bei Lautsprechern nicht Halt gemacht hat. Denn gemäss aktueller Auslegung ist somit bereits ein in einem Smartphone verbauter Minilautsprecher als Lautsprecher im obigen Sinne definiert, was selbstredend grotesk anmutet. Ebenso sind heute tragbare Kleinlautsprecher für den Musikkonsum - z.B. ab einem Musikplayer oder Smartphone - kaum zu vergleichen mit einem Lautsprecher der Generation um Ende der 70er Jahre, der Zeit also, aus welcher die genannten gesetzlichen Grundlagen stammen.

Die Motionäre verlangen daher, dass die Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Weisungen konkretisiert, liberalisiert und dahingehend geändert werden, dass die Benutzung von Lautsprechern auf Allmend grundsätzlich erlaubt ist mit der Auflage, dass Dritte nach differenzierter Beurteilung nicht gestört werden.

Die Unterzeichnenden ersuchen daher den Regierungsrat um Überarbeitung der entsprechenden Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Weisungen.

Christian C. Moesch, Stephan Mumenthaler, Luca Urgese, Tobit Schäfer, Salome Hofer, Katja Christ, Kerstin Wenk, François Bocherens, Alexander Gröflin, Raoul I. Furlano, Tonja Zürcher, Otto Schmid, Daniel Spirgi, Pasqualine Gallacchi, Nora Bertschi»

Mit der Motion wird der Regierungsrat beauftragt, sämtliche rechtlichen Grundlagen («Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Weisungen»), welche die Nutzung von Lautsprechern auf Allmend betreffen, anzupassen. Grundsätzlich sollen Lautsprecher auf der Allmend bewilligungsfrei benutzt werden dürfen, mit der Auflage, dass Dritte «nach differenzierter Beurteilung nicht gestört werden».

Die Übertretungsstrafnorm in § 32 des geltenden Übertretungsstrafgesetzes und die dort verankerte Bewilligungspflicht für die Nutzung von Lautsprecheranlagen im öffentlichen Raum hat sich nach Ansicht des Regierungsrates als taugliches Instrument bewährt, um die Beschallung des öffentlichen Raumes durch Lautsprecher angemessen und präventiv kontrollieren und nötigenfalls eindämmen zu können. Im Jahr 2016 sind bei der Kantonspolizei 1618 Lärmmeldungen eingegangen, wovon 1327 wegen Musiklärms. Diese Zahlen zeigen, dass die Beschallung des öffentlichen Raumes für die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt zu einer Belastung werden kann. Mit der Aufhebung der Bewilligungspflicht wird namentlich auch die Möglichkeit entfallen, im Rahmen der Bewilligungserteilung zum Schutz der Bevölkerung vor übermässigem Lärm gewisse unumgängliche Anweisungen erteilen und Auflagen machen zu können.

Auch die Stadt Zürich kennt aus diesem Grund seit Jahrzehnten eine Bewilligungspflicht für den Betrieb von Lautsprechern im Freien (Artikel 23 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich). In der Stadt Bern ist der belästigende Gebrauch von Lautsprechern im Freien sowie deren Verwendung zu Reklamezwecken untersagt. Für besondere Veranstaltungen können Ausnahmen bewilligt werden (Artikel 6 des Reglements zur Bekämpfung des Betriebs- und Wohnlärms der Stadt Bern).

Wie die Motion es verlangt, wird im Rahmen des vorliegenden Entwurfs jedoch auf die Bewilligung für die Nutzung von Lautsprecheranlagen verzichtet. Das Verwenden von Lautsprecheranlagen im öffentlichen Raum wird künftig somit grundsätzlich bewilligungsfrei möglich sein. Nur noch im Rahmen von Bewilligungen für bewilligungspflichtige Veranstaltungen, Demonstrationen und Kundgebungen kann die Verwendung von Lautsprecheranlagen untersagt oder mit Auflagen versehen werden. Für Waldareal gelten zudem weiterhin die Vorschriften der Waldgesetzgebung, namentlich § 9 des Waldgesetzes (WaG BS; SG 911.600). Über den neuen § 7 E-ÜStG wird es auch weiterhin möglich sein, Personen mit einer Busse zu belegen, die mit der Verwendung von Lautsprechern die Bevölkerung belästigen sowie übermässigen und störenden Lärm verursachen. Die Formulierung, wonach bestraft wird, wer Lärm verursacht, «der über das üblicherweise zu tolerierende Mass am fraglichen Ort oder zur fraglichen Zeit hinausgeht» trägt der Forderung der Motionärinnen und Motionäre Rechnung, dass Dritte durch die Verwendung von Lautsprecheranlagen «nach differenzierter Beurteilung» auch nach Aufhebung der Bewilligungspflicht nicht gestört werden dürfen. Es ist dabei unvermeidbar, dass die konkrete Ahndung auf der Strasse durch die Kantonspolizei dadurch erschwert werden wird. Die Streichung der Bewilligungspflicht wird zu einer Anpassung der in der Motion erwähnten polizeilichen Vorschriften betreffend die Lärmbekämpfung führen, die im Nachgang der vorliegenden Revision vorgenommen werden wird.

9. Finanzielle und weitere Prüfungen

Die finanziellen Auswirkungen der vorliegenden Totalrevision des Übertretungsstrafgesetzes können nicht endgültig abgeschätzt werden, dürften indes gering sein, da materiell kaum Veränderungen vorgenommen werden und in Bezug auf Abläufe und Verfahren keine Anpassungen erfolgen. Namentlich bei der Kantonspolizei dürfte die Revision zu Anpassungen der IT-Systeme und Umschulungen der Mitarbeitenden im Rahmen der Bussenverarbeitung führen, wobei eher geringe Kosten anfallen dürften, die gegenwärtig aber nicht beziffert werden können. Das neu eingeführte Wildtaubenfütterungsverbot sowie die neue Sanktionsmöglichkeit bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Denkmalschutzes könnten – bei entsprechenden Ahndungen – allenfalls zu Mehreinnahmen bei Bussen führen, was sich jedoch nicht konkret abschätzen lässt. Demgegenüber führt die Streichung von Tatbeständen zu keinen nennenswerten Mindereinnahmen, da vorwiegend Tatbestände betroffen sind, die in der Vergangenheit selten oder nie angewendet worden sind (vgl. Ziffer 4.3). Es ist davon auszugehen, dass sämtliche Änderungen mit den bestehenden Ressourcen bewältigt werden können.

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Finanzhaushaltgesetzes geprüft. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat den Gesetzesentwurf gemäss § 4 des Publikationsgesetzes im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung rechtlich sowie redaktionell und gesetzestechnisch geprüft. Ferner bringt das Gesetz keine Neuerungen, von denen Unternehmen im Sinne der Regulierungsfolgenabschätzung betroffen sein könnten.

10. Anträge

Gestützt auf oben stehende Ausführungen stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat folgende Anträge:

- ://:
1. Der Entwurf zu einem Übertretungsstrafgesetz (ÜStG) wird genehmigt.
 2. Der Anzug Emmanuel Ullmann und Konsorten zur Erhöhung der Kompetenz der Polizistinnen und Polizisten zur direkten Bussenerhebung bei Verstössen gegen das kantonale Übertretungsstrafgesetz (P125377) wird als erledigt abgeschrieben.
 3. Die Motion Christian C. Moesch und Konsorten betreffend Nutzung von Lautsprechern auf Allmend – Anpassung der entsprechenden Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Weisungen (P165499) wird als erledigt abgeschrieben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Entwurf für Grossratsbeschluss
- Entwurf Übertretungsstrafgesetz (ÜStG) einschliesslich Änderung weiterer Erlasse
- Regulierungsfolgenabschätzung

Grossratsbeschluss

Übertretungsstrafgesetz (ÜStG) [Untertitel eingeben]

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

Raum für Endfassung des Gesetzestextes

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.